

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Stellungnahme des örtlichen Brandschutzes wird gesondert übermittelt. Die weitere Beteiligung der o. g. Gemeinden des Amtes Temnitz an dem o. g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	SN örtl. Brandschutz Beteiligung	Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme vom 10.05.2023 liegt vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
1.1	Amt Temnitz Örtlicher Brandschutz Stellungnahme vom 10.05.2023			
	Aus Sicht des örtlichen Brandschutzes bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Bürgersolarpark Temnitzquell“. Laut Vorentwurf der Begründung ist die Zuwegung und Erreichbarkeit für die Feuerwehr gesichert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Betreiber sicherzustellen.	Keine Einwände Einweisung Feuerwehr	Kenntnisnahme Der Hinweis zur Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr wird in die Begründung aufgenommen.	K B
2	Fontanestadt Neuruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
3	Gemeinde Wusterhausen/Dosse			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
5	Stadt Kyritz Stellungnahme vom 07.03.2023			
	In Bezug auf das o.g. Verfahren stimmt die Stadt Kyritz zu. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Zustimmung	Kenntnisnahme	K
6	Stadt Wittstock/Dosse			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
7	Landkreis Ostprignitz, Der Landrat Kreientwicklung Stellungnahme vom 16.03.2023			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 13.02.2023 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden, bzw. berührt werden könnten. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungennahmen des ☐ Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 15.03.2023, ☐ Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 15.03.2023, ☐ Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 13.03.2023, ☐ Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 07.03.2023, ☐ Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 02.03.2023, ☐ Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 01.03.2023, ☐ Amtes f. öffentl. Si. und Verkehr, SG allgem. Verkehrsangelegenheiten, v. 27.02.2023, ☐ Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 22.02.2023 sowie des ☐ Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 22.02.2023 vor.	Fachstellungennahmen	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird eine verlängerte Bearbeitungsfrist bis zum 20.04.2023 erbeten. Sofern hieraus eine Stellungnahme resultieren sollte, wird Ihnen die uNB direkt zuarbeiten und das Team Kreisentwicklung und Mobilität hierüber in Kenntnis setzen. <u>Kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweise:</u> Mit vorliegender, investoreninitiierten Bebauungsplanung, soll auf zwei Teilbereichen des Gemeindegebietes verbindlich Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen werden. Die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen Freiflächen werden dzt. landwirtschaftlich genutzt bzw. liegen tlw. brach. In der wirksamen Flächennutzungsplanung der Gemeinde Temnitzquell werden beide Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der antragsgegenständlichen Bebauungsplanung sollen zwei räumliche getrennte Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Solar/Photovoltaik festgesetzt werden. Diese Art der baulichen Nutzung widerspricht allerdings den Darstellungen des vg. Flächennutzungsplanes und widerläuft somit dem nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB erforderlichen Entwicklungsgebot. Aus diesem Grund wurde durch die Gemeindevertretung die parallele Änderung - in Form der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell - der wirksamen Flächennutzungsplanung beschlossen.	Hinweis zu Fachstellungnahmen gesonderte SN der uNB Planinhalt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Es liegt die Stellungnahme der uNB vom 15.06.2023 vor. Kenntnisnahme	K K K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass, sofern die Bekanntmachung der vorliegenden Bebauungsplanung vor Wirksamwerden der 3. Flächennutzungsplanung erfolgen soll, sich für die vorliegende Bebauungsplanung eine Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB ergeben würde. Daher ist eine zeitgleiche Bekanntmachung der Bebauungsplanung und der 3. FNP-Änderung anzustreben, um einer separaten Genehmigung der Bebauungsplanung zu begegnen. Gemäß Planteil B (u. a. TFS 1.3.1.) erfolgt eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Zur eindeutigen Zuordenbarkeit sollte sich diese auch im Planteil A bzw. in der zugehörigen Zeichenerklärung wiederfinden. Zur besseren räumlichen Einordnung der beiden Sonderbauflächen Solar/Photovoltaik sollte sich ein kleinmaßstäblicher Übersichtsplan auf den Planzeichnungen wiederfinden. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.	Genehmigungspflicht vor Wirksamwerden der FNP-Änderung Unterscheidung öff./priv. Verkehrsflächen Übersichtsplan Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme Eine private Verkehrsfläche wird lediglich im Westen des Teilgeltungsbereiches Nord festgesetzt. Diese wird in eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Versorgungsweg" geändert und so auch in der Planzeichenlegende vermerkt. Der Vorentwurf der Planzeichnung (Teil A) soll vorrangig die zeichnerischen Festsetzungen darstellen. Eine Verortung anhand eines Übersichtsplanes erfolgt auf dem Titelblatt der Begründung, welche in der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls vorlag. Auf der großen Planfassung, welche erstmalig für den Entwurf erstellt wird und dann in der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitausgelegt wird, wird ein solcher Übersichtsplan ebenso wie auch die Legende integriert. Kenntnisnahme	K P, B N K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+ TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises. <u>Anlage</u> 9 Fachstellungnahmen	Mitteilung Abwägungsergebnis Abgabe Planfassung	Der Landkreis wird in der formellen Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligt. Den Beteiligungsunterlagen wird das Abwägungsprotokoll beiliegen. Dem Landkreis wird nach rechtskräftig gewordener Planfassung diese digital und in Papierform zugeschickt.	K H
7.1	Bau- und Umweltamt Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Stellungnahme vom 15.03.2023			
	Gemäß der Vorhabens Beschreibung sollen im Teilgebiet Nord ca. 79,3 ha Fläche und im Teilgebiet Süd 50,2 ha Fläche in Anspruch genommen werden. In der Begründung zum Vorhaben unter Pkt. 5.9 Belange der Landwirtschaft beschreibt der Vorhabens Träger, dass der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Grundstückseigentümer aufgrund der Pachteinnahmen kompensiert werden kann. Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters in den Feldblöcken DE-BBLI0368300002 und DEBBLI0268210333 welches als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient.	EU-Fördermittel	Kenntnisnahme. Die Flächeneigentümer sind von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt worden und sind sich dem Erlöschen der Förderfähigkeit bewusst. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.	B

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben erlischt die Beihilfefähigkeit der benannten Flächenteile, eine Beantragung im Rahmen der EU-Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Damit verringert sich die Einkommensstütze für die auf den Flächen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben. Wünschenswert wäre, dass geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zusätzlich auf landwirtschaftlicher Fläche durchgeführt werden, um nicht noch mehr landwirtschaftliche Fläche der Nutzung und Beihilfefähigkeit zu entziehen.	keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirts. Flächen	Der Wunsch kann nachvollzogen, jedoch in Ermangelung an Alternativflächen nur schwer umgesetzt werden. In erster Linie kämen als Alternativflächen Brach-, bzw. Konversionsflächen in Frage, die aber in der näheren Umgebung nicht vorhanden oder nicht zur Verfügung stehen. Und da die Ersatzflächen insbesondere als Ersatzhabitat für Feldlerchen dienen sollen, ist der räumliche Bezug zum Plangebiet unabdinglich.	N
7.2	Bau- und Umweltamt Gesundheitsamt Stellungnahme vom 15.03.2023			
	Zu den eingereichten Unterlagen des Amtes Temnitz/Gemeinde Temnitzquell nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung. Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung des „Bürgersolarparks Temnitzquell, der aus zwei Freiflächensolaranlagen besteht und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist,	Keine Bedenken, wenn Blendwirkung auf A 24 und L 18 ausgeschlossen	Kenntnisnahme. Mit der Pflanzung von dreireihigen Hecken mit einer Höhe von bis zu 3,50 m trifft die Planung bereits Festsetzungen, die eine Blendung verhindern sollen. Um sicherzustellen, dass tatsächlich keine gefährdende Blendung erfolgt, wird die Erstellung eines Blendgutachtens durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro in Auftrag gegeben.	H, B

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	dass Verkehrsteilnehmer auf den an den Solarpark angrenzenden Verkehrswegen, insbesondere der BAB A 24 und der L 18, durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sollten solche PV-Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden und anderen bereits versiegelten Flächen, wie Konversionsflächen, installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Daher setzt sich auch das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für den Ausbau von Freiflächenanlagen Mindeststandards eingehalten werden sollen und vorrangig der Ausbau der Dachanlagen gestärkt wird. In Deutschland stehen circa 40 Millionen Gebäude mit Dächern und Fassaden zur Verfügung, die ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000 Gigawatt peak (GWP) bieten. Bisher genutzt werden aber nur weniger als zehn Prozent des Dachpotenzials und weniger als ein Promille des Fassadenpotenzials. Mit der Nutzung dieser Potentiale könnte zusätzlicher Druck auf die begrenzten, freien Flächenpotentiale vermieden werden – Flächen für den Naturschutz und für Land- und Forstwirtschaft werden geschont (siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).	Alternativstandorte	Die Argumentation kann nachvollzogen werden, jedoch fehlt derzeit ein administratives Management bei der Bereitstellung, bzw. Vermittlung solcher Potentialflächen wie Konversionsflächen. Solche Flächen stehen zudem nur im begrenzten Umfang zur Verfügung, auch weil sie z.T. schon mit PV-Anlagen bebaut wurden oder natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Erklärtes Ziel der Politik ist es, die Energiewende schnell voranzutreiben, wofür aber derzeit nur große PV-Anlagen mit hoher Leistung vergleichsweise schnell den Bedarf an Solarenergie decken können. Somit kommen bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht, weshalb auch die Gemeinde Temnitzquell im Rahmen ihrer Planungshoheit auf eine derartige Alternativenprüfung verzichtet hat und das Angebot eines privaten Vorhabenträgers für den vorgeschlagenen Standort akzeptiert. Die Heranziehung von Dachflächen steht ebenfalls in keinem Verhältnis zu den Flächengrößen, die derzeit für die Energieproduktion benötigt werden. Zudem befindet sich der überwiegende Teil der "40 Millionen Gebäude" in Privateigentum, die nicht einfach so durch Dritte mit PV-Anlagen versehen werden können, zumal auch nicht alle Dächer und Fassaden geeignet sind. Eine Fokussierung auf Dachflächen kann nur erfolgen, indem die Bundesregierung mehr (finanzielle) Anreize für die Installation von PV-Anlagen für die Eigentümer, aber auch für Industrie- und Gewerbebetriebe schafft. Aufgrund der festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m². Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für	N, B

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Leider nehmen die Gemeinden im Amt Temnitz bisher kaum die Möglichkeit der Festsetzung von PV Anlagen auf Dächern in B-Plänen wahr.	Festsetzung Dach-PV in B-Plänen	Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100 m² PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist ein wichtiger Bereich der Energiewende, aber keine Alternative zu dem Bau auch großer PV-Freiflächenanlagen. Die Entscheidung der Gemeinden im Amt Temnitz, ob PV-Anlagen auf Dachflächen in B-Plänen festgesetzt werden, ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell". Die Gemeinde kann auch nicht die Eigentümer im eigenen Gemeindegebiet verpflichten, nachträglich PV-Module auf den Dächern zu installieren, zumal im Gemeindegebiet nicht genügend Dächer zur Verfügung stehen würden.	N
7.3	Bau- und Umweltamt Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz untere Bauaufsichtsbehörde Stellungnahme vom 13.03.2023			
	In Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.02.2023, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des o. g. B-plans (2 Teile) der Gemeinde/Amt Temnitz, erhalten Sie folgende Stellungnahme. 1. Für den Teilbereich Süd ist bei der Vermessungsgrundlage links unten die Gemarkung Rägelin statt Netzeband angegeben.	Angabe zur Vermessungsgrundlage	Die Angabe zur Gemarkung wird korrigiert.	P

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	2. In der Planzeichenlegende fehlt die Darstellung und Erklärung der Baufelder 1 und 2.	Baufelder in Planzeichenlegende	Die Planzeichenlegende wird ergänzt.	P
	3. Unstimmigkeiten bei den Flur-Angaben. Auf S. 2 der Begründung Abs. 1 wird angegeben: „Der Teilgeltungsbereich Nord befindet sich in der Gemarkung Rägelin (Flur 1 und 5) ...“ Auf S. 6 Abs. 1 ist für die Gemarkung Rägelin die Flure 1, 4 und 5 angegeben.	Falsche Flurangabe	Die Flurangabe wird korrigiert in die Flure 1 und 5.	B
	4. In der Begründung auf S. 6 Abs. 1 sollten die Lagedaten entsprechend Flur und Flurstück zugeordnet werden.	Zuordnung Flurstücke zu Fluren	Die Zuordnung der Flurstücke zu den jeweiligen Fluren wird vorgenommen.	B
	5. Außerdem fehlen in der o. g. Aufzählung der Lagedaten sowohl in der Gemarkung Netzeband als auch in Rägelin Flurstücke.	Fehlende Flurstücke	Es werden in der Begründung für die Gemarkung Netzeband die Flurstücke 3/2, 17/2 und 20/2 ergänzt. Für die Gemarkung Rägelin werden die Flurstücke 38/2, 39/2 und 73/2 ergänzt. Die Flurstücke 39/1, 40, 41 und 489/2 werden hingegen aus der Auflistung entfernt, da sie nicht Teil der Geltungsbereiche sind.	B
	6. Das in der Aufzählung genannte Flurstück 39/1 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-plans.	Flurstück 39/1	Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 4.	K
	7. In der Begründung S. 9 sind „öffentliche“ Verkehrsflächen angegeben. Diese sind in der Planzeichnung nur als Verkehrsflächen dargestellt.	Differenzierung Verkehrsflächen	Die Planzeichenlegende wird entsprechend angepasst.	P
	8. Die textliche Festsetzung 1.3.1 auf S. 1 enthält öffentliche und private Verkehrsflächen. Es sind nur Verkehrsflächen festgesetzt. Eine Unterscheidung öffentlich / privat wurde im Plan nicht vorgenommen.	Differenzierung Verkehrsflächen	Die private Verkehrsfläche, die an der westlichen Plangebietsgrenze die Baufelder 1 und 2 miteinander verbindet, wird als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Versorgungsweg' in der Planzeichnung festgesetzt und in der Planzeichenlegende entsprechend aufgelistet.	P

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	9. Gemäß § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Auf die zu sichernden Erschließungen aller betroffenen Flurstücke wird hingewiesen.	Erschließung	Die Erschließung beider Teilgeltungsbereiche und damit auch der SO-Gebiete ist gesichert, wie aus den beiden Planzeichnungen ersichtlich ist. Der Hinweis zu einer vermeintlich notwendigen externen Erschließung <u>aller</u> Flurstücke innerhalb der Geltungsbereiche kann nicht nachvollzogen werden. Die Flurstücke innerhalb der SO-Gebiete werden durch interne Versorgungswege erschlossen.	V, Z
7.4	Bau- und Umweltamt SG Abfall, Boden und Wasser untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 07.03.2023			
	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes Abwasserbeseitigung: 1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen	Belange untere Wasserbehörde Übergabe Abwägungsergebnis Rechtspflichten	Grundsätzlich keine Einwände. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der Landkreis OPR wird in der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB noch einmal beteiligt. Im Rahmen dessen liegt das Abwägungsergebnis den Beteiligungsunterlagen bei. Die Hinweise werden, sofern sie die Ebene der Bauleitplanung betreffen, in die Begründung und den Umweltbericht unter Maßnahme V5 Schutz des Grundwassers aufgenommen (Kap. 4.1). aufgenommen. Andernfalls betreffen die Hinweise die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.	K K B, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). 3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. <i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> 4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. 5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so <u>geplant</u> (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefähr-			

Stand: Oktober 2023

- 13 -

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Hinweis Im Abschnitt 2.2 Schutzgut Boden, Seite 17 des Umweltberichtes (Januar 2023) wird eine nicht nachvollziehbare Bewertung der Böden anhand der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ Seite 7 Tab. 1 (Mai 2003) und der Bodenzahlen vorgenommen. Zudem ist zweimal der „Teilgeltungsbereich Nord“ angegeben.	Fehlende Nachvollziehbarkeit der Bodenbewertung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die vorgenommene Bewertung des Biotopentwicklungspotentials auf Basis der Handlungsanleitung Bodenschutz (LUA 2003: 7 – Tab. 1) wurde auf Basis der Bodenzahlen zw. 14 – 31 in beiden Teilgeltungsbereichen von „gering“ auf „sehr hoch bis gering“ geändert (Kap. 2.2). Zur besseren Verständlichkeit wurde noch ein Abschnitt zur Definition der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ergänzt.	U
7.6	Bau- und Umweltamt SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 01.03.2023			
	Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Hinweise keine Bedenken. Die Begründung Punkt 5.6. „Brandschutzbelange“ wird wie folgt ergänzt und präzisiert: Zu den Brandschutzbelangen, die einer Klärung bedürfen zählen Flächen für die Feuerwehr (Zufahrt und gewaltfreier Zugang zum Sondergebiet, Flächen im Sondergebiet), Löschwasserversorgung und ggf. gesonderte Anforderungen für Nebenanlagen z.B. Energiespeicher).	Belange Brandschutzdienststelle Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung	Grundsätzlich keine Bedenken. Kenntnisnahme Die Begründung enthält bereits den Hinweis, dass genaue Anforderungen für den Brandschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.	K V

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Dies ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in einem objektbezogenen Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept darzustellen. Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.			
7.7	Bau- und Umweltamt SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Stellungnahme vom 27.02.2023			
	Das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu.	Zustimmung	Kenntnisnahme	K
	Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.	Hinweise	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und werden und werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt.	K
	Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.	Einbeziehung weiterer TöB	Kenntnisnahme	K
7.8	Bau- und Umweltamt SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 22.02.2023			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.	Belange Denkmalschutz	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme	K
	Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.	keine bekannten Bodendenkmale	Kenntnisnahme	K
	Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.	keine Einzeldenkmäler	Kenntnisnahme	K
	Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.	keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich	Kenntnisnahme	K
	Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.	gesonderte SN BLDAM	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	K
	Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.	Hinweise	Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.	V
7.9	Bau- und Umweltamt SG Abfall, Boden und Wasser Stellungnahme vom 22.02.2023			
	Aus abfallrechtlicher Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen. Der folgende Hinweis ist zu beachten.	Belange Abfallbehörde	Keine Einwände. Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Hinweis: Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 01.08.2023 werden bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen festgelegt. Dazu zählen Bodenmaterialien und Recycling-Baustoffe. Mit Inkrafttreten der EBV wird die LAGA M 20 mit ihren Zuordnungswerten sowie landesrechtliche Regelungen, hier: Erlass des MLUK des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 sowie Erlass zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle vom 01. Februar 2007 und die Technischen Regeln des Straßenbaus BTR RC- StB 14, aufgehoben. Spätestens ab dem 01.08.2023 kommt es nicht mehr auf die Z- Werte der LAGA M 20 an, sondern dann entscheiden die Materialwerte der EBV (die Analysenverfahren unterscheiden sich erheblich).	Ersatzbaustoffverordnung	Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung und wird deshalb nicht übernommen.	H
7.10	Bau- und Umweltamt untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 15.06.2023			
	Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.	Zuständigkeit	Kenntnisnahme	K

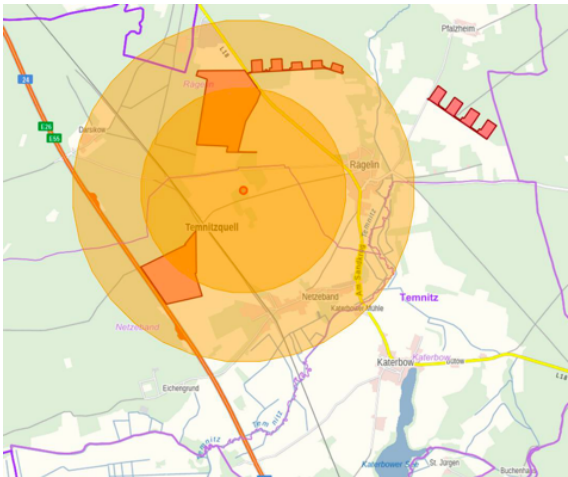
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Einwendung, Rechtsgrundlagen, Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Besonderer Artenschutz, Bewertung der Betroffenheit Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) weist Lücken auf und es fehlt in Teilen an Nachvollziehbarkeit. Die Gruppe der <u>Greifvögel und Falken</u> ist unzureichend artenschutzrechtlich betrachtet. „In Brandenburg ist der Rotmilan [...] durch flächenhafte Zersiedlung und Überbauung von Freiflächen gefährdet, da dadurch Nahrungshabitate verloren gehen.“ Altenkamp, R. & Lohmann, G. (2001) in https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,7&button_ueber=true&wg=0&wid=1. Überbauung ist ein regelmäßig relevanter Wirkfaktor mit besonderer Intensität. Die Behörde schätzt ein, dass mit der vorliegenden Anlageplanung insbesondere der Rotmilan mit einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte betroffen sein wird. Direkte Veränderungen der Biotopstrukturen erlangen insbesondere dann besondere Relevanz, wenn sie die Brutreviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen. Die Abbildung 1 zeigt schematisch den anzunehmenden Hauptaktionsraum für die Nahrungssuche von 1,5	Methodik Einwendungen AFB unvollständig Unzureichende Betrachtung der Artengruppe Greifvögel Eingriff in Lebensstätte des Rotmilans und weiterer Greifvogelarten	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Art Rotmilan kann nur z.T. geteilt werden. Studien zum Verhältnis von Rotmilan und Freiflächen-PVA belegen die Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten der Art durch dicht aneinanderlegenden Modultischen in PVA, da für die Jagd gut einsehbare und zugängliche Flächen benötigt werden, die im Sturzflug ohne Landung mit entsprechendem Platzbedarf angefliegen werden. Freiflächen in oder am Rand der PVA können diesen Mangel beheben und bei richtiger Gestaltung	K K K Z, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	km - 2,5 km. Etwa 3/4 der Nahrungsflüge des Rotmilans erfolgen in diesem Distanzbereich. Auch für weitere Greifvogelarten (Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) haben die überplanten Flächen Relevanz als Nahrungsrevier. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht im Raum.  Abb. 1: Distanzen von 1,5 km und 2,5 km um dem kartierten Rotmilan-Horst Der AFB ist zu überarbeiten. Zu prüfen ist, wie Größe, Lage und Anlagendesign der Solarparkflächen an die Bedürfnisse der Rotmilane anzupassen sind. Unter Berücksichtigung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Konfliktanalyse durchzuführen. Die verbleibenden und unvermeidbaren Konflikte werden dann für Arten bzw. -gruppen hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen geprüft. Resultierende Maßnahmen		und Pflege eine Verbesserung des Nahrungshabitats gegenüber dem Ausgangszustand für den Rotmilan (und vergleichbare Greifvogelarten) bewirken. Ein erheblicher Nahrungsraumverlust trifft aber nur dann zu, wenn der beanspruchten Fläche eine hohe Bedeutung für den Rotmilan zukommt und die Eignung der umgebenden Flächen sehr schlecht ist bzw. keine weiteren angrenzenden Nahrungsflächen vorhanden sind. Wenn im Umfeld strukturreiche Nahrungsflächen erhalten bleiben, wird die Population durch die Verschlechterung einer Teilfläche ihres Nahrungshabitats nicht beeinträchtigt (KNE, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Forschungsdialog Funktionsverluste Nahrungsraum für Greifvögel durch Solarparks, abrufbar unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/) Bei dem gegenständlichen Vorhaben bewirkt der Nahrungsraumverlust durch die PVA für den Rotmilan keine wesentliche Verschlechterung des Nahrungshabitats, der zur Beeinträchtigung der Population führt, da die Flächen aus qualitativer und quantitativer Sicht nicht als essenziell eingestuft werden. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können (vgl. https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen). Innerhalb des genannten Aktionsradius von 1,5-2,5 km um den kartierten Horststandort des Rotmilans liegt der Anteil der potentiellen Nahrungsflächen aus Acker(brachen) und Grünflächen abzüglich von Wald- und Siedlungsbereichen in etwa bei 1.000 ha. Bei Umsetzung der gegenständlichen Planung von ca. 140 ha wird ein im Verhältnis geringer Anteil dieses Nahrungshabitats in Anspruch genommen, der zudem	

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	sind gemäß der Eingriffskaskade zu erarbeiten – <u>Vermeidung vor Ersatz.</u>		überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen und damit einem weniger günstigen Nahrungsraum besteht. <u>Mäusebussarde</u> jagen vor allem Kleinsäuger im Offenland im Bereich von Wiesen, Weiden und Feldern, wo sie vornehmlich die Ansitzjagd betreiben. Dafür werden die Modultischkanten und Zäune gern als Ansitzwarten genutzt, wobei dann auf den angrenzenden Offenlandflächen außerhalb der PVA gejagt wird. Herden et al. (2009) berichten im Ergebnis von Beobachtungen aus drei Solarparks zudem von Jagdflügen der Art zwischen und unterhalb der Modulreihen, als auch von Überflügen und Nutzung der Modultische als Sonnplatz im Winterhalbjahr (abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf). Eine Nutzung der geplanten PVA durch den Mäusebussard bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen und gestalterischen Festlegungen (Anlage Frischwiese, Anhebung Zaununterkante zur Durchgängigkeit für Kleintiere) ist somit anzunehmen. Auch unter Berücksichtigung der weiterhin weitreichend vorhandenen Grünland- und Ackerflächen kommt es nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktionalität des Raums für die Art. Durch die Umsetzung der Maßnahme CEF1 werden zudem auf momentan intensiv genutzten Ackerschlägen, Flächen mit einem erhöhten Nahrungsangebot innerhalb der Aktionsradien von Rotmilan und weitere Greifvogelarten geschaffen (Ackerbrachen auf ca. 4,06 ha) Der Nahrungsraumverlust durch die geplante PVA wird somit aus quantitativer und qualitativer Sicht nicht als ausreichend für eine Auslösung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für die nachgewiesenen Arten angesehen. Gemäß § 44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG wird die ökologische Funktion der	

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Eine geeignete planinterne Lösung wäre aus Sicht der Behörde, Reihenabstände zu erweitern oder Schneisen anzulegen (mindestens 7 m, besser 10 m). Damit kann die Erreichbarkeit der Nahrung weiterhin gewährleistet werden und es trüge zur Vermeidung (als vordergründige Maßnahme in der Beurteilungskaskade) des artenschutzrechtlichen Konflikts bei. Diese Maßnahme käme insgesamt der Artenvielfalt zugute. Entwicklung und Pflege von Extensivacker und Brachen(-streifen) sind geeignete Maßnahmen (siehe unter Pkt. Feldlerche). Ein Monitoring zum Nachweis der Nutzung ist durch visuelle Raumnutzungskartierung vorzunehmen. Der gesamte Zeitraum von der Revierbesetzung bis zum Selbstständigwerden der Jungvögel (von Anfang März bis Ende August, d.h. nicht nur die reine „Brutzeit“) ist einzubeziehen. Ein Monitoringprogramm ist zu erarbeiten und in der weiteren Beteiligung der im Rahmen der Planaufstellung vorzulegen. Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme.	Lösungsvorschlag CEF1: Entwicklung und Pflege Extensivacker anstelle Blühstreifen Monitoring des Rotmilans zum Nachweis der Nutzung der geplanten PVA	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine tiefergehende Konfliktanalyse wurde unter Abs. 5.4.2.2 der Betroffenheitsanalyse des AFB ergänzt. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Da die im VE vorgeschlagene Gestaltung der PVA Vorhaben keinen (Mäusebussard) bzw. keinen essenziellen Nahrungsraumverlust (Rotmilan) bewirkt, wird keine planungsinterne Vermeidung bzw. Kompensation notwendig. Zu Erhöhung der Attraktivität des Nahrungsraums wird dem Vorschlag der UNB entsprochen und anstelle der geplanten Blühwiese eine Ackerbrache im Rahmen der Maßnahme CEF1 festgelegt (s.u.). Der Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahme CEF1 entsprechend angepasst (Details sind unter dem Absatz mit Hinweisen für den Umgang mit nachgewiesenen Feldlerchen aufgeführt). Es besteht keine Notwendigkeit für ein Monitoring der Bestandsentwicklung des Rotmilans, da es vorhabenbedingt nicht zu einer Auslösung des §44 Abs 1 Nr.3 durch Inanspruchnahme von essenziellen Nahrungsflächen kommt (s.o.).	Z U, T Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung). Quellenhinweise für die fachliche Auseinandersetzung: - KNE-Antwort 313_Auswirkungen von Solarparks auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de); veröffentlicht 12.08.2021, zuletzt abgerufen 12.06.2023 - Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN > Arten und Lebensräume - o Vogelarten unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp , - o Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand: 10.02.2022) unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf, zuletzt abgerufen 08.06.2023 <u>Feldlerche</u> Für Feldlerche wurden in den vergangenen Jahren starke Bestandsverluste verzeichnet. Gründe liegen in der Flächengestaltung und -bewirtschaftung. Flächige Überbauung führt grundsätzlich zum vollständigen und i.d.R. dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktionen der betreffenden Flächen und ihrer Eignung als (Teil-)Habitat der Vogelart. Der Druck auf die Lebensräume nimmt zu. Konsequenzen können z.B. Habitatverlust, Verringerung des Bruterfolgs bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Populationen sein. (https://ffh-vp-info.de/ > Feldlerche)	Starke Bestandsverluste der Feldlerche	Die mittlere jährliche Bestandsänderung der Feldlerche im Land Brandenburg liegt bei 1,9 %, was einer moderaten Abnahme des Vorkommens entspricht (MLUK 2019, https://mluk.brandenburg.de/lua/Agrarvoegel_NundL_2019.pdf).	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Solarparks als neue Landschaftsformen bieten jedoch durch ihre extensive Bewirtschaftung und Störungsarmut Perspektiven hinsichtlich der Erhöhung der Artenvielfalt, wenn die Planung der Anlage und das Flächenmanagement entsprechend der Habitatsprüche der Vögel und in Absprache mit Experten durchgeführt werden. Durch die Planung mit einer GRZ von 0,7 (hohes Maß an Überschildung, enger Reihenabstand) verlieren 5 Brutpaare ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein planexterner Ausgleich wird vorgeschlagen. Eine <u>planinterne Lösung mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</u> wird nicht geprüft, was eine methodische Lücke in der artenschutzrechtlichen Prüfung ist. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass <u>die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände objektiv gegeben ist.</u> Unter Berücksichtigung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Konfliktanalyse durchzuführen. Die verbleibenden und unvermeidbaren Konflikte werden dann für Arten bzw. -gruppen hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen geprüft. Resultierende Maßnahmen sind gemäß der Eingriffskaskade zu erarbeiten (Vermeidung vor Ersatz). Aus Behördensicht kann die Anlagenplanung artspezifisch erforderliche Freiräume für die Feldlerche integrieren und artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden. Eine neuere wissenschaftliche Publikation unterstreicht diese Annahme: Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz	Hinweis Prüfung planrauminterner Vermeidung der Beeinträchtigung.	Der Hinweis wird berücksichtigt und Ausführungen in der Konfliktanalyse ergänzt (Kap. 5.6.1). Die aufgeführte Quelle von Peschel und Peschel (2023) beschreibt Feldlerchen-Abundanzen in den Zwischenräumen von Modultischen unter Einbezug von Monitoring-Ergebnissen von PVA mit unterschiedlichen Reihenabständen. Erhöhte Vorkommen (1,6 – 2,7 Individuen/ha) wurden bei Reihenabständen zw. 6 – 7 m beobachtet, die durch einen täglich besonnten Streifen von ca. 2,5 – 3 m Breite erklärt werden. Bei Abständen von ca. 3 m besteht ein tägliche Mindestbesonnung von 1 m und es wurden Dichten zwischen 0,3 und 1,0 Individuen/ha erfasst. Dies wird durch Untersuchungen an Feldlerchen aus verschiedenen Solarparks in Barth und bei Werneuchen verdeutlicht (Peschel & Peschel 2023). Bei dem geplanten Bürgersolarpark Temnitzquell lässt die vorgegebene GRZ von 0,7 einen Reihenabstand von ca. 3,00 m zu, sodass unter Berücksichtigung der Südausrichtung der Modultische sowie Umsetzung der geplanten Frischwiese zwischen den Modultischen (Maßnahme M1) ein besonnener Streifen von mindestens 1 m und eine Abundanz der Feldlerche von 0,3 – 1,0 Individuen/ha zu erwarten ist, sodass theoretisch alle nachgewiesenen 5 BP der Feldlerche innerhalb der geplanten PVA ein ausreichendes Angebot an Habitatfläche beziehen. Bei Verwendung der flexiblen Tracker-Module ist im Tages- und Jahresverlauf mit einer variierenden Insolation der Zwischenräume zu rechnen. In den Hochsommermonaten sind die Modultische am	U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25; abrufbar unter https://www.nul-online.de/photovoltaik-und-biodiversitaet-integration-statt-segregation,QUIEPTc0MTk0MDUmTUIEPTExmTE.html oder https://www.wattmanufactur.de/download/presse/NuL_PVundBioDiv%20-Integration-statt-Segregation_Februar2023.pdf . Die hierin beschriebenen Erfolgsaussichten für die Feldlerche basieren auf einen ausreichend weiten Reihenabstand ab ca. 6 m (auch in Abschnitten). Die Behörde schätzt die Maßnahme mit mittleren bis guten Prognoseaussichten ein; mit zunehmender Breite kann die Prognosesicherheit deutlich gesteigert werden. Freiflächen als „Insellösung“ können adäquates schaffen. Der erforderliche Maßnahmenumfang für eine planinterne Vermeidungsstrategie ist zu prüfen. Um verbleibenden Unsicherheiten (aufgrund einer noch begrenzten Anzahl an wissenschaftlichen Erkenntnissen) zu begegnen, sollte ein einfaches Monitoring überprüfen, ob der Solarpark als Bruthabitat angenommen wird. Ein Monitoring für die Feldleche soll folgende Standards haben: - Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) - Dauer: über die Entwicklungszeit der Maßnahme von zwei Jahren - Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet	Monitoring der Feldlerche zur Eignungskontrolle der PVA als Bruthabitat	flachsten ausgerichtet und der Reihenabstand entsprechend gering, wobei durch die kleine Modulgröße der Tracker-Module der Reihenabstand von 3 m nicht unterschritten wird. In den Frühlings- und Spätsommermonaten erweitert sich der Modulabstand durch die Schrägstellung der Module. Eine weitere Besonnung der Zwischenräume und damit auch eine zunehmende Habitateignung für Bodenbrüter, v.a. der Feldlerche ist anzunehmen. Um der verbleibenden Unsicherheit zu begegnen, wird die externe Ausgleichsmaßnahme (CEF1) beibehalten und deren Eignung als Brut- und Nahrungshabitat durch die Änderung der zum Vorentwurf vorgesehenen Blühwiese in eine dauerhafte Ackerbrache gesteigert. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen. Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde. Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen bei Einhaltung der Vermeidungs-, Erhaltungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gibt. Diese Hinweise werden unter Kap. 6.2 aufgeführt.	H, Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Aufgaben zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung). Zu Berücksichtigung der Habtiatansprüche wird folgende Publikation empfohlen: Glesener, L., Gräser, Ph., Schneider, S. (2023): Habitatpräferenzen der Feldlerche im Westen und Südwesten Luxemburgs während des ersten Brutzyklus. Grundlagen für den Feldlerchenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (5), 18-25; abrufbar unter https://www.nul-online.de/magazin/archiv/habitatpraeferenzen-der-feldlerche-im-westen-und-suedwesten-luxemburgs-waehrend-des-ersten-brutzyklus,QUIEPTc1MzM3NTgmTUIEPT-gyMDMw.html Ackerbrachen oder Ackerbrachstreifen sind mit hohen Präferenzen belegt (kombinierbare Maßnahmen Stichwort Rotmilan). Beispiel: Entwicklungsmaßnahmen auf Intensivacker/ Standards für Ackerbrachstreifen (<u>übertragbar auf interne Lösungen!</u>) Bei der Anlage eines Ackerbrachstreifens sind folgende Maßgaben zu beachten: - dauerhaft bzw. für die Laufzeit des Vorhabens - als in Solarparks integrierte Maßnahme oder max. Entfernung von 5 km zum Vorhabengebiet - Breite der Streifen mind. 6 m; idealerweise größer 10 m; je zu kompensierendes Feldlerchen-Revier (Größe von 1 ha) ein Streifen von 6 bis 10 m Breite und 100 m Länge	Änderung CEF 1 durch Anlage von Ackerbrachen anstelle der vorgesehenen Blühstreifen als Feldlerchenhabitat	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahme CEF1 wurde geändert („Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Blühwiese“ → „Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Ackerbrache“) (vgl. Kap. 5.5.2). Anstelle der Anlage von Blühwiesen auf den beiden dafür vorgesehenen Ackerbereichen wird eine gezielte Verbrachung und Entwicklung durch ein entsprechendes Mahdregime bestimmt. Die aufgeführten Hinweise zur Anlage (Mindestabstände, Mahdturnus, etc.) wurden berücksichtigt.	U, T

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Optimale Mindestabstände: 120 m zu Straßen, Baumreihen und Feldgehölzen, min. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, 100 m zu Hochspannungsleitungen, 50 m zu Wegen, Einzelbäumen und Gebäuden, 25 m zu Feldwegen, Feldrand und Fahrgassen (Effektdistanz) - Begrünung durch Selbstbegrünung - regelmäßige Bodenbearbeitung; höchstens einmal jährlich, mindestens alle drei Jahre einmal (keine Entwicklung von Dauergrünland); Möglichkeit gemeinsamer Grundbodenbearbeitung angrenzender Ackerflächen - bei Bedarf stoppelhohe Mahd (> 10 cm); zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Hauptreproduktionszeit (01.04. bis 01.08.); Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdguts; bei flächigem Auftreten von konkurrenzstarken Problempflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Quecke, Landreitgras) ist eine Mahd empfehlenswert - Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmittel In Bezug auf die vorgesehene CEF1-Maßnahme werden erhebliche Zweifel anmeldet. Blühflächen haben demnach eine unterdurchschnittliche Habitatpräferenz und sind ungeeignet – hingegen weisen Ackerbrachen überdurchschnittliche Präferenzen auf. Es wird auf die Glesener, L., Gräser, Ph., Schneider, S. (2023) verwiesen. Weiter wird angemerkt, dass die CEF1-Maßnahme für den Teilgeltungsbereich Süd im Verlauf des Geltungsbereichs von der Darstellung in Abbildung 26 des Umweltberichtes abweicht. Besagte Fläche hat nur eine eingeschränkte Eignung als Habitat, da hier die arttypische Effektdistanz zu	Zweifel an der Wirksamkeit der momentanen CEF1-Fläche Abweichende Darstellung der CEF1-Fläche Eingeschränkte Eignung der	Kenntnisnahme, s.o. Die Darstellung wird angepasst. Unter Berücksichtigung von Meidedistanzen und einer potenziellen aktuellen Belegung durch Bodenbrüter verbleiben	K U Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wald, bahnparalleler Verkehrsfläche und Solarparkeinriedung bislang unberücksichtigt bleibt. Tabelle 6 im Umweltbericht (S. 59) stellt artenschutzrelevante Faktoren dar. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Bewegungen von Maschinen und Fahrzeuge werden hier als unerheblich eingestuft. Anzumerken ist, dass dies nur unter der Beachtung der Brutzeiträume und der Mahdhöhe, also Einführung von Regeln bzw. Maßnahmen, so zu bewerten ist. Auf S. 60 f. wird betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Mahd auf Brutvögel beschrieben. Es besteht ein Widerspruch. <u>Wachtel</u> Zu den Anforderungen an die Maßnahme CEF1 unter Ansaat einer Blühmischung „Feldrain und Saum“ wird folgendes kritisch angemerkt. Das Mahdregime ist zu unbestimmt. Es ist konkret festzulegen, wie die Habitatflächen zu bewirtschaften sind: - Zeitlich, artspezifisch angepasste Mahd - In Teilen sollten Altgrasbestände verbleiben, Streifen für Deckung, mind. 1/3 der Wiese ist stehen zu lassen – auch über die Wintermonate, optimal hälftige Mahd/ Jahr als langer Saum - die Schnitthöhe sollte auf mindestens 15 cm heraufgesetzt werden (wie Schnitthöhe in SO Solar) Eine Maßnahme für die Wachtel kann ebenso planintern umgesetzt werden. Die Prüfung ist (wie zu Feldlerche und Rotmilan) zu dokumentieren. Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der	CEF1-Fläche, Teilgeltungsbe- reich Süd Widersprüchliche Darstellung be- tribsbedingter Auswirkungen CEF1: Konkretisierung des Mahdregims für die Zielart Wachtel Hinweis Prüfung der planinternen Kompensation	1,1 ha Habitatfläche. Die geplante Verbrachung, regelmä- ßige Pflege und optimierte Lage innerhalb störungsfreier Räume erhöht das Siedlungsdichtepotential auf 1 BP / 0,5 ha, so dass bestehende und die zu ersetzenden Brut- paare die Flächen potentiell nutzen können. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Fußnote unter Tab.6 ergänzt: „() = Beeinträchtigungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf und erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit oder werden bei Umsetzung der in Kap.5.5.1 aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen vermie- den“ Der Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahme CEF1 unter Kap. 5.5.2 für die Zielart Wachtel hinsichtlich der Pflege der Ackerbrache angepasst. Die Mahdhöhe wurde von 10 cm auf 15 cm angehoben und der Verbleib eines flächigen Saums mit Altgrasbestand zur Deckung der Wachtel (mind. ¼ der Wiese) einbezogen. Der Hinweis wird berücksichtigt (Kap. 5.6.1). Eine planex-terne Kompensation der Arten Feldlerche, Wachtel und der weiteren Bodenbrüter ist aufgrund der angesetzten GRZ von	U U U, N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

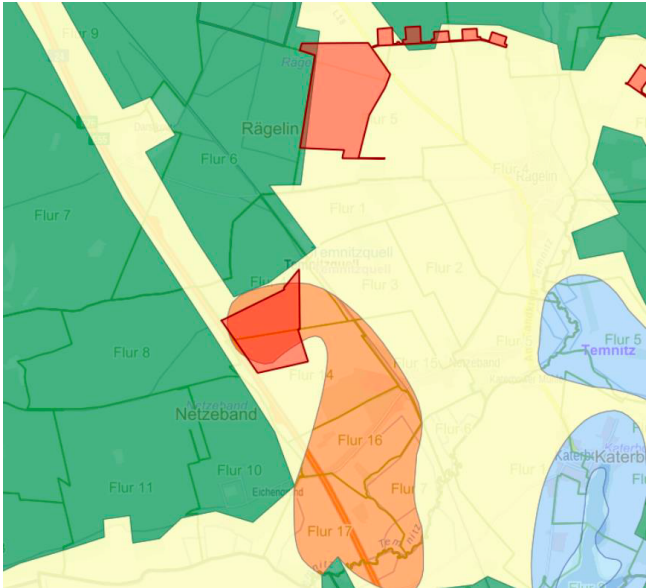
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls abzusichern. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Die ÖBB hat die Maßnahmen V-AFB3 und V-AFB4 zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die V-AFB6 ist dahingehend zu ergänzen, als dass die qualifizierte Fachkraft hinsichtlich Arten-/Biotopschutz (öBB) der unteren Naturschutzbehörde namentlich mit Baubeginn anzuzeigen ist. 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Plangrundlagen Obgleich das <u>Landschaftsprogramm Brandenburg</u> aus 2001 sich nicht mit den aktuellen Planungskonflikten auseinandersetzt, so kann es dennoch als Grundlage zur Beschreibung der Schutzgüter herangezogen werden. Der Teilplan für den Biotopverbund aus 2015 sowie die Teilplan Landschaftsbild aus 2022 stellen aktuellere Daten dar. (abrufbar https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplannung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de)	Dokumentation artenschutzrechtlicher V-Maßnahmen im Rahmen der ÖBB Namentliche Mitteilung der ÖBB an die UNB Ergänzung der Planungsgrundlagen des LaPro	0,7 sowie einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme für die Zielart Wachtel gegenüber einer internen Lösung vorzuziehen. Der Hinweis wird berücksichtigt und unter der Maßnahmenbeschreibung V-AFB6 ergänzt (Kap. 5.5.1). Der Hinweis wird berücksichtigt und unter der Maßnahmenbeschreibung V-AFB6 ergänzt (Kap. 5.5.1). Der Hinweis wird berücksichtigt und die Informationen der fortgeschriebenen Karten 3.7 Biotopverbund (2015) und Landschaftsbild (2022) in die Entwurfsfassung mit Kartenausschnitten in Kap. 1.2.2 integriert und eine mögliche Betroffenheit der Raumplanung durch die Planung geprüft.	U U U

Stand: Oktober 2023

- 29 -

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Planraums nicht zuträglich ist. Auswirkung sind weiteren Planverfahren zu untersuchen. - Karte 3.6 Erholung: Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftlich geprägt)  Abb. 3: Auszug LaPro Karte 3.4 Klima/Luft	Berücksichtigung der Karte Erholung	3 im UB und Karte 3.4 des LaPro, abrufbar unter: https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/karten/la-pro-3-4-klima-luft.pdf). Weiterhin wurden die potenziellen anlagebedingten Auswirkungen durch die Flächenüberschirmung auf das Schutzgut Klima und Luft in Kap. 3.2.4 ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt und in Kap. 1.2.2 ergänzt.	U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Der <u>Landschaftsrahmenplan OPR</u> stellt für den Teilbereich Netzeband im Entwicklungskonzept II die Anforderung hier standortgerechte Waldgesellschaften zu entwickeln. (Stichwort Vermeidung von Invasionswetterlagen) Die Gemeinde Temnitzquell verfügt über einen <u>Landschaftsplan</u>, aufgestellt 11/2001, dessen Aussagen ebenso in die Umweltprüfung einbezogen werden müssen. Barrierewirkung für Großsäuger, Erhalt Wanderkorridore Im Planungsraum Rägelin und Netzeband sind Rotwildbestände traditionell bekannt. (Für detaillierte Informationen ist die untere Jagdbehörde als Träger öffentlicher Belange bzw. der Jagdausübungsberechtigte anzufragen.) Beide Teilflächen weisen eine Waldkantenlänge von ca. 1000 m auf. Zwischen Solarpark und Wald ist auf 10 bis 20 m eine nicht wildangepasste Bebauung der Landschaft vorgesehen. Um Barrierewirkungen für Großsäuger aufgrund großflächiger PV-FFA zu vermeiden, sind entsprechende Abstände von PV-FFA vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Vor der Planung neuer Solarparks muss zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte. Die Umweltprüfung muss sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Querungsmöglichkeiten für Großsäuger sind so zu gestalten, dass sie durch entsprechende Breite von Großsäugern angenommen werden und die Korridore nicht	Berücksichtigung Entwicklungskonzept des LRP OPR Berücksichtigung Landschaftsplan Temnitzquell Erhalt und Qualifizierung von Wildkorridoren zwischen den SO-PV und Waldkanten beider Teilgelungsbereichen	Der Hinweis wird berücksichtigt und in Kap. 1.2.2 ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Aussagen des Landschaftsplans Gemeinde Temnitzquell unter Kap. Kap. 1.2.2 ergänzt und geprüft. Der Hinweis wird berücksichtigt und das mögliche Vorkommen von Rotwildbeständen im Planungsraum unter Kap. 2.6 und 3.2.6 ergänzt. Im Detail, kann ein etablierter Querungsweg auf den für die PVA vorgesehenen Bereichen der Ackerflächen ausgeschlossen werden, da sie sich nicht im Zentrum zweier oder mehrerer Waldflächen befinden, die für querende Rotwildbestände in Frage kommen. Der Teilgelungsbereich Nord grenzt im Norden und Osten an eine Landstraße und weitere Ackerflächen, die wiederum in den Siedlungsbereich von Rägelin enden. In diese Richtungen sind stete Wanderungsbeziehungen unwahrscheinlich und können ausgeschlossen werden. Zudem wird ein zentrales, west-ost verlaufendes Flurstück mit einer Breite von ca. 30 m nicht belegt und eingezäunt und kann als potenziell erforderliche Querungshilfe dienen. Der Teilgelungsbereich Süd wird im Norden durch den Gleiskörper der Bahntrasse, im Osten durch weitere Ackerflächen mit der angrenzenden Ortslage Netzeband und im Süden durch die A24 gesäumt, wodurch auch hier stete Wanderungsbeziehungen, die im Planbereich liegen, ausgeschlossen werden können. Eine Nutzung der Waldrandbereiche als Leitstruktur für Rotwild kann nicht ausgeschlossen werden, wobei eine Nutzung	U U U, Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	direkt an einer Straße (L 18?) oder einem Schienenweg (RE 6) enden. Barrieren könnten insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Es wird auf folgende Handreichungen verwiesen: - „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 14.09.2021), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energie-wende.de) - Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik- Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (MLUK 2021), abrufbar https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf - Solarenergie wildtierfreundlich planen. Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen –Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022), abrufbar https://ljv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/ - Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinsames Papier von BSW/Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Nabu Deutschland e.V. (2021), abrufbar https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf		durch die vorgelagerte 20 m breite SPE-Fläche weiterhin möglich ist.	

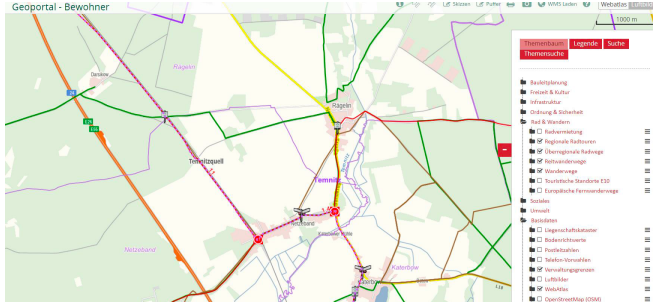
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd – Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (2022), abrufbar https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaiik-Freiflaechenanlagen.pdf Eingriffsbeurteilung Landschaftsbild Die Planung sieht keine Eingrünung nach Süden vor. Die Solarfelder werden von den südlich verlaufenden Wegeverbindungen, mit Bedeutung für die Erholungsnutzung, deutlich wahrgenommen. Dies widerspricht dem Einfügegebot in die Landschaft. Der schmale Waldstreifen am Darsikower Weg stellt keinen Sichtschutz dar. Der lichte Kiefernbestand ist hochgewachsen, Unterholz ist nur wenig vorhanden. Die Wegführung ist bei (Nah-)Erholungssuchenden beliebt. Er ist Teil des sogenannten „Kutschweg I – Rundwanderweg“.	Beeinträchtigung Landschaftsbild durch fehlende Eingrünung der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereich Nord	Eine weitere Eingrünung entlang des südlichen Geltungsbeereichs wird als nicht notwendig erachtet, da die Distanz zwischen dem Darsikower Weg und der südlichen Grenze des SO-PV bei > 250 m liegt und der angesprochene Waldstreifen eine Breite von 30 – 35 m aufweist (vgl. folgende Abb. mit Blick in Richtung Westen entlang des Darsikower Weg und rechts des Waldstreifens)  Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung wird, auch unter Berücksichtigung der nicht-exponierten Lage des Teilgeltungsbereich Nord und	Z, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Ebenso ergibt sich vom Weg Netzeband nach Schönberg sowie von der A24 Einsicht auf den Solarpark. Hier führen Wanderwege „Weg in die Temnitzwiesen“ und „Kutschweg I – Rundwanderweg“ sowie ein überregionaler Radweg (Knotenpunkt-Verbindung 37 – 54) entlang. Die Wirkungen aus diesen Blickwinkeln sind genauer zu untersuchen. Die Gemeinde sollte ihre touristischen Ziele berücksichtigen. Das Vorhaben ist landschaftsge- recht zu gestalten.  Abb. 4: Rad- und Wanderwege, Auszug aus dem Geoportal OPR (https://www.o-p-r.info/oprmb3/app.php/application/geoportal_besucher) Eingriffsbeurteilung Ackerbrache Die überplante Ackerbrache stellt einen hochwertigen Lebensraum dar. Er ist als solcher in die Eingriffsbewertung einzustellen.	Berücksichtigung Wanderwege und A24 Teilgeltungsbereich Süd Höhere Werteinstufung der Ackerbrache (TG Nord)	der L18 mit der begleitenden KV-Leitung, nicht gesehen. Die Ausführungen wurden unter Kap. 3.2.8 aufgenommen. Auf den SPE-Flächen 2.2 und 2.3 sind Gehölzpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G1 vorgesehen. Eine weitere landschaftspflegerische Eingrünung wird nicht als notwendig erachtet. Auf die faunistische Bedeutung der Ackerbrache für Reptilien und Brutvögel sowie deren Verlust wird bereits im Artenschutzfachbeitrag eingegangen (vgl. Kap. 5.4.2 artspezifische Betroffenheit). Hinsichtlich der Biotopwertigkeit ergibt	Z V, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme Allgemeines zum Überwachungskonzept Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans <u>genügenden Konzeption</u> (z.B. tabellarisch), die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,	Forderung tabellarische Übersicht der Überwachungsmaßnahmen	sich durch die Umwandlung keine Steigerung oder Minderung, sondern Etablierung eines gleichwertigen Biotoptyps (Ergänzung dieses Hinweises unter Kap. 3.2.5, Absatz anlagebedingte Auswirkungen). In der ökologischen Bilanz wird die Wertigkeit bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 4.4). Es wird auf die Erläuterungen zum Sachpunkt „Monitoring der Feldlerche zur Eignungskontrolle der PVA als Bruthabitat“ verwiesen (s.o.): Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen. Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde. Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen bei Einhaltung der Vermeidungs-, Erhaltungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gibt. Diese Hinweise werden unter Kap. 6.2 aufgeführt.	Z, H

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. a) Ein solches Konzept liegt in einem ersten Entwurf in Kap. 6.2 des Umweltberichtes vor. Dieses sollte aus Sicht der Behörde jedoch eine einzelmaßnahmenspezifische Übersicht beinhalten. Beispielhafte Monitoringpunkte: - Die Gemeinde überprüft die Einhaltung ihrer Satzung, z.B. die Erfüllung der Zielsetzung für festgesetzte SPE-Flächen. - SPE-Maßnahmen oder Artenschutzmaßnahmen, z.B. Pflanzungen oder Details zur Pflege/Entwicklung/Mahd werden regelmäßig über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. → Der Gemeinde obliegt die Einhaltung des Vertrages. Welche Kontrollmechanismen setzt die Gemeinde ein? → Für den Vollzug ist die genehmigende Behörde zuständig. Hierhin kann sich die Gemeinde auch wenden, wenn Anhaltspunkte für die Nicht-Erfüllung ihrer städtebaulichen Satzung vorliegen. - Die Dokumentation von Pflanzmaßnahmen ist i.d.R. vom Vorhabenträger zu erledigen und der Gemeinde	Ergänzung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	Der Hinweis wird berücksichtigt und das Überwachungskonzept wurde unter Kap. 6.2 ergänzt.	U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	gegenüber nachzuweisen (Abnahme); Regelung im städtebaulichen Vertrag - Im gleichen Sinne sind z.B. eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen. Diese sind praktisch und rechtlich sicherzustellen; Regelung über städtebaulichen Vertrag. Z.B. übernimmt der Vorhabenträger i.d.R. die umweltfachliche Bauüberwachung, wie Sicherstellung der ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder Baufreigabe durch eine fachkundige Person im Fall eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit. - Gleiches gilt für den Nachweis für gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut (siehe Punkt 4). - Ein Artenschutz-Monitoring hält die Behörde für erforderlich und ist zu ergänzen (siehe auch Punkt 1). Zuständig ist der Vorhabenträger. Regelung über städtebaulichen Vertrag 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>Biodiversität, Bauweise für anlagenintegrierte Artenschutzmaßnahmen, Maß der Überbauung (GRZ)</i> Solarparks haben bei richtiger Planung, die Chance eine Aufwertung für den Naturraum zu sein. Der Gemeinde obliegt es im Rahmen Ihrer Planungshoheit neben dem Ziel der Energieerzeugung vor Ort, einen Mehrwert für Natur, Mensch und Landschaft zu gestalten. Ziel der Gemeinde sollte sein, - ganzheitlich zu planen,	Gesteigerte Biodiversität durch PVA	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- um eine höchstmögliche Artenvielfalt zurückzugewinnen und - damit den Bedarf an externen Ausgleichmaßnahmen zu vermeiden, wodurch - die Inanspruchnahme zusätzlicher Landwirtschaftsfläche entfällt. In der Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ (2019) wurde festgestellt (abrufbar https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf, dass bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Südausrichtung die <u>Breite des besonnten Streifens</u> zur Mittagszeit ein wesentlicher Parameter für die Bewertung der Entwicklung der Biodiversität in der Anlage ist. <u>Unter der Voraussetzung, dass in Solarparks eine Bauweise gewählt wird, die Biodiversität fördert, kann auf externen naturschutzfachlichen Ausgleich und im Bedarfsfall so genannte externe CEF-Maßnahmen verzichtet werden.</u> Zur Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks wird ein <u>Online-Rechner</u> auf https://www.wattmanufactur.de/dist/ angeboten. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass der Eingriffsverursacher verpflichtet ist, Eingriffe zu vermeiden und da wo dies nachweislich nicht möglich ist, auszugleichen. (§§ 13, 15 BNatSchG) Es wird angeregt, die Festsetzung der GRZ von 0,7 zu überprüfen und so herabzusetzen, dass Maßnahmen der Vermeidung tatsächlich Berücksichtigung finden. (siehe auch unter Pkt.1 Besonderer Artenschutz)	Forderung nach Prüfung des internen Ausgleichs bei Absenkung der GRZ im VE	Der Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag werten Art und Maß der städtebaulichen Festsetzungen, die in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf getroffen werden, aus. Beim gegenständlichen Vorhaben ist eine GRZ von 0,7 festgelegt, sodass eine planexterne Kompensation notwendig wird. Zudem wird hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahme für die Zielart Wachtel eine planinterne Kompensation angezweifelt.	V, N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Entwicklung, Erhalt und Pflege von Frischwiesen Im Sondergebiet Solar sollen die Maßnahmen E 1 und M1 festgesetzt werden. Meint das dasselbe? Auch in den SPE-Flächen soll Frischwiese (M2) längsparallel von Heckenpflanzungen (G1) entwickelt werden. Es ist eine max. Wuchshöhe von 30 cm vorgesehen, insbesondere um Bodenbrütern wie Feldlerche den Lebensraum aufzuwerten. Die Pflegevorgabe einer etwa nur wadenhohen Vegetation scheint vor dem Hintergrund der Teilbeschatteten, eher frischen Flächen (durch die Hecken) und der Einhaltung der Mahdsperre von März bis August (Hauptbrutzeit) sehr unrealistisch.	Maßnahmenbezeichnung E1 und M1	Die Maßnahmenbezeichnung wurde auf M1 vereinheitlicht.	T, U
	Saatgut für artenreiche Frischwiesen (Grundmischung RSM 4) beinhalten 30% Blumen, 70% Gräser, die beim ersten Schnitt eine Wuchshöhe zwischen 80- 120 cm erreichen. Das Pflegeregime sollte i.d.R. eine zweimalige, ggf. auch dreimalige Mahd vorsehen, damit die artenreiche Wiesengesellschaft erhalten bleibt. Die idealen Monate hierfür sind Juni, August und Oktober. (siehe Herstellerinformationen). Bei Erreichen so geringen Vegetationshöhen muss eine Blüte und Samenreife einer Vielzahl von Gräsern und Kräutern und damit das Entwicklungsziel "artenreiche Frischwiese" in Frage gestellt werden. Ohne Blühphase stellt die Frischwiese nur ein sehr eingeschränktes Nahrungshabitat für Insekten dar. Ein angepasstes Mahdregime berücksichtigt die Wahl des Mahdzeitpunktes nach dem Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen.	Anpassung des Mahdregimes M2	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahme M2 um eine zweifache sommerliche Mahd unter Berücksichtigung der Bodenbrütern ergänzt (vgl. Kap. M2). Die Mahd, oder ggf. Beweidung von Teilen der Vegetationsbestände, ist frühestens nach Abschluss der ersten Brut der Feldlerche, zwischen Anfang und Mitte Juni durchführbar. Die Wiederholung der Mahd, oder Beweidung, ist jeweils dann zulässig, wenn die Hauptbrutzeit und insbesondere die Zweitbrut der Feldlerche abgeschlossen ist (Mitte/Ende August) oder die Vegetation die Höhe der Modulunterkante (80 cm bei Verwendung starrer Modultische) erreicht. Zusätzlich / Alternativ ist eine Mahd / Beweidung Ende Oktober möglich. Bei Verwendung der Tracker-Module ist es als Ausnahme zulässig, die Mindesthöhe für die Modulunterkanten um maximal 0,30 m bei Vertikal-Stellung der Modultische temporär zu unterschreiten.	T, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Zielvorgaben für die SPE-Flächen sind zu überprüfen und anzupassen. Neuanlage von Hecken Die Gestaltungsmaßnahme G1 sollte mit dem entsprechenden Planzeichen in die Planzeichnung aufgenommen werden. Einfriedungen Die zulässige Einfriedung der Flächen SPE 6, textliche Festsetzung 1.5., lässt sich nicht mit dem Inhalt des Umweltberichtes erklären. Der Widerspruch ist aufzulösen. Die Bodenfreiheit als Kleintierdurchschlupf soll mit 0,10 m festgesetzt werden. Der Umweltbericht spricht von mindestens 10 cm. Nach den Vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik- Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (MLUK 2021), abrufbar https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf , sind mindestens 10-20 cm vorzusehen. Alternativ können auch Zäune mit grobmaschigen unteren Reihen eingesetzt werden.	Aufnahme G1 in Planzeichnung B-Plan Unstimmigkeit in textl. Festsetzung und Umweltbericht Bodenfreiheit Zäune	Diejenigen SPE-Flächen, in welchen die Gestaltungsmaßnahme G1 (Neuanlage und Entwicklung einer Hecke) vorzunehmen sind, werden im Teil B explizit aufgelistet. Eine grafische Darstellung in der Planzeichnung wird als nicht erforderlich angesehen. Die Festsetzung einer zulässigen Einfriedung der SPE 1.6 (im Vorentwurf SPE 6) war in einer frühzeitigen Planungsphase angedacht worden, dann aber eigentlich verworfen worden. In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung war die Zulässigkeit aber irrtümlich beibehalten worden. Die Zulässigkeit von dauerhaften Einfriedungen wird nun ausschließlich auf die SO-Flächen beschränkt. Die Untergrenze wird einheitlich auf 15 cm hochgesetzt.	Z T, B T, B, U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut in freier Landschaft zu beachten. Für die Verwendung von Gehölzen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ beachtlich. Die textliche Festsetzung für G1 Heckenpflanzung ist zu aktualisieren. Abschieben der Vegetationsdecke Im Umweltbericht S. 60 wird ein „Abschieben der Vegetationsdecke“ angesprochen. Die Erforderlichkeit erschließt sich bislang nicht. Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Ergänzung der Maßnahme G1 durch Berücksichtigung des Gehölzerlass (MLUK 2019) Abschieben der Vegetationsdecke Abwägungsprotokoll	Der Hinweis wird berücksichtigt und wurde unter G1 (Kap. 4.3) und auch den Maßnahmenbeschreibungen zu M1 und M2 ergänzt (Kap. 4.2). Der Abschnitt wird geändert von „Abschieben der Vegetationsdecke“ in „Baubeginn“ (Kap. 5.4.2.2). Der Landkreis wird in der formellen Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligt. Den Beteiligungsunterlagen wird das Abwägungsprotokoll beiliegen.	T, U U H
7.10.1	Bau- und Umweltamt untere Naturschutzbehörde Nachtrag vom 10.07.2023			
	Im Nachgang meiner abgegebenen Stellungnahmen möchte ich auf eine artenschutzrechtliches Besonderheit hinweisen. Teile der gemeindlichen Planung liegen in einem kartierten Brutgebiet der Wiesenweihe. Dies ist der aktuellen Karte unter AGW-Erlass MLUK (brandenburg.de), https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Brutgebiete-Wiesenweihe.pdf	Brutgebiet der Wiesenweihe	Eine Auseinandersetzung mit einem möglichen Vorkommen und Betroffenheit wird ergänzt (Kap. 5.3.3, Kap. 5.4.2.2 und Kap. 5.6.1).	U

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zu entnehmen. Der artenschutzrechtliche Auseinandersetzung muss sich also auch damit beschäftigen.		Die Grundlage für die Darstellung der avifaunistische Bestandssituation im Plangebiet stellt die für das Vorhaben beauftragte Kartierung im Jahr 2021 dar (Pschorn 2021). Die Verbreitungskarte der Wiesenweihe vom LFU nutzt Daten aus den Jahren 2012-21, wobei Vorkommen der Wiesenweihe im oder im Umfeld des Plangebiets im Jahr 2021 in der o.g. Kartierung nicht nachgewiesen wurden. Entsprechend ist ein aktueller Besatz möglich, aber unwahrscheinlich. Dennoch wird auf eine mögliche Nutzung beider Flächen eingegangen. Gemäß Niststättenerlass (MLUK 2018) ist als Fortpflanzungsstätte der Wiesenweihe das nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das einzelne Nest definiert, wobei zusätzlich der Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG anzuwenden ist. Die Art nutzt die Fortpflanzungsstätte (hier das Nest) in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut, wobei der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Wiesenweihe erst mit Aufgabe des Reviers erlischt. Die Brutzeit der Wiesenweihe liegt zwischen April bis September. Eine vorhabenbedingte Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) einer möglichen lokalen Population der Wiesenweihe mit Verschlechterung des Erhaltungszustands können durch die Maßnahmen VAFB1 (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit V-AFB2 (Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung) vermieden werden. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) der Wiesenweihe ist dann möglich, wenn durch die geplante PVA die Fortpflanzungsstätte (hier: das Nest) beseitigt, bevor es zur Aufgabe des Reviers gekommen ist.	

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			Auf Basis bisheriger Beobachtungen in Brandenburg jagen Wiesenweihen auch innerhalb von Freiflächen-PVAs (KNE 2023, abrufbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/), sodass eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats ausgeschlossen werden kann. Zudem wird die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im direkten räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) durch das Vorhandensein von großflächigen Acker- und Grünlandflächen weiter gewährt, wodurch auch bei fehlender Annahme der geplanten PVA als Nahrungsraum weitere Nahrungsflächen im ausreichenden Umfang erhalten bleiben.	
8	IHK			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
9	Kreishandwerkerschaft OPR Stellungnahme vom 08.03.2023			
	Die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“, wurden durch uns geprüft. Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Es gibt keine Bedenken zu diesen Planungen.	Keine Belange berührt, keine Bedenken	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung erforderlich.	K
11	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 22.03.2023			
	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:	Erfordernisse der RO	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar</u>. Begründung: Der Bebauungsplan bestehend aus dem Teilgeltungsbereich Nord mit einer Größe von ca. 79,3 ha sowie dem Teilgeltungsbereich Süd mit einer Größe von ca. 50,2 ha und hat die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zum Inhalt. Die beiden Teilflächen befinden sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung. Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche Nord des Plans befindet sich etwa 1,5 km nordwestlich vom Siedlungsrand der Ortslage Rägelin entfernt. Die Teilfläche Süd des Plans befindet sich etwa 0,5 km nordwestlich vom Siedlungsrand der Ortslage Netzeband entfernt. Die eingangs genannten Regionalpläne treffen für den Geltungsbereich des BP-Entwurfs bestehend aus zwei Teilflächen zur geplanten Errichtung einer PVA keine Festlegungen bzw. ist vor Hintergrund die kommunale	Vereinbarkeit mit Belangen RegPG Planinhalt Keine Festlegungen im Geltungsbereich	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Planungsabsicht in dem Bereich mit den Belangen der Regionalplanung <u>vereinbar</u>. Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine <u>Beachtungspflicht</u> gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.	Anpassungspflicht Sachliche Teilpläne	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie die genehmigte Satzung.	Andere Vorschriften Planungsfortgang	Kenntnisnahme Nach erfolgtem Beschluss über die Zwischenabwägung durch die Gemeindevertretung Walsleben erfolgt eine Benachrichtigung über das Ergebnis des Umgangs mit der Stellungnahme.	K H
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg Stellungnahme vom 23.02.2023			
	Bei o.g. Planung sind keine Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG¹) betroffen. Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde ist somit nicht gegeben. ¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der aktuellen Fassung	Belange Landesbetrieb Forst	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
15	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Stellungnahme vom 21.03.2023			
	Mit Bezugsschreiben vom 13.02.2023 übergaben Sie den o. g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme. Plangebiete In der Begründung Punkt 5.3 „Verkehrerschließung“ der Planunterlage wird dargelegt, dass die dauerhafte Erschließung des Geltungsbereiches über ein gemeindeeigenes Wegeflurstück 36/2 der Flur 1, Gemarkung Rägelin erfolgen soll. Wobei das Flurstück 36/2 im Osten eine Anbindung an die Landesstraße 18 haben soll. Diese Beschreibung ist für meine Behörde nicht nachvollziehbar. Recherchen innerhalb meines Hauses	Verkehrerschließung	In der Begründung steht an genannter Stelle geschrieben, dass das Flurstück 36/2 im Süden in einen Plattenweg mündet. Dieser Plattenweg , der die Orte Rägelin und Darsikow verbindet, mündet dann östlich nach gut 1 km in die L 18. Die Aussage in der Begründung ist dennoch nicht ganz korrekt, denn das Flurstück 36/2 der Flur 5, Gemarkung Rägelin mündet nicht direkt in den Plattenweg. Dieser Irrtum wird korrigiert.	B

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	ergaben keine Anbindung an die Landesstraße 18. Daher kann, aus jetziger Sicht, der straßenrechtliche Status dieser möglichen Anbindung nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenwesen ist die mögliche Anbindung an die Landesstraße 18 explizit zu benennen und herzureichen. Hinweise auf öffentlichen Straßenrechtlichen Status einer möglichen Anbindung an Bundes- und Landesstraßen: Hinsichtlich einer Erschließung eines Plangebietes weise ich auf die Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes hin. Im § 24 BbgStrG heißt es: „Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.“ Anlagen, die über Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, dürfen nicht errichtet werden. Gemäß § 2	Anbindung an L 18 Hinweise Anbindung	Es erfolgt keine direkte Anbindung des Plangebietes an die L 18. Kenntnisnahme. Aufgrund des Nichtzutreffens einer Anbindung des Plangebietes an die L 18, bzw. einer Entfernung der überbaubaren Flächen von mehr als 25 vom Fahrbandrand der L 18 bleiben die Hinweise unberücksichtigt.	Z K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt es sich bei einer abzweigenden Zuwegung von Bundes- und Landesstraßen nur dann um eine öffentliche Straße, wenn diese Straßen, Wege und Plätze für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Nach § 4 Abs. 1 BbgStrG sind für öffentliche Straßen Straßenverzeichnisse in den zuständigen Ämtern und Gemeinden zu führen. Kann die jeweils zuständige Gemeinde einen aktuellen Auszug aus diesem Straßenverzeichnis als Nachweis vorlegen, ist davon auszugehen, dass die Erschließung über eine öffentliche Straße gesichert ist. Solarmodule Hier möchte ich auf die vom Gesetzgeber vorgegebene Anbauverbotszone an Bundes- und Landesstraßen verweisen. Anzumerken ist ebenfalls, dass die Solarmodule so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufenen Blendwirkungen für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind. Diesbezüglich sollte ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingearbeitet werden.	Anbauverbotszone PV Blend-schutz/Blendgutachten	Kenntnisnahme. Die mit PV-Anlagen und Nebenanlagen festgesetzten überbaubaren Flächen sowohl im Teilgeltungsbereich Nord, als auch im Teilgeltungsbereich Süd liegen nicht innerhalb der Anbauverbotszonen an der L 18 und der A 24. Ein entsprechendes Fachgutachten wurde durch das Ingenieurbüro Solarpraxis, Berlin erstellt. Das Gutachten, das unter Annahme der Errichtung von sogenannten Tracker-PV-Anlagen erstellt wurde sieht für beide Teilgeltungsbereiche keine Blendwirkung auf die L 18 bzw. die A 24, welche die zulässigen Maximalwerte überschreitet. Voraussetzung ist, dass für die PV-Anlagen der sogenannte Backtracking-Algorithmus so programmiert wird, dass die Anfangs- und Endelelevation der PV Module mindestens 3 ° beträgt. In der Parkposition (Stellung zur Nachtzeit oder bei Wartungsarbeiten) muss eine Ausrichtung nach Osten sichergestellt werden. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Planung eingearbeitet. Darüber hinaus werden zusätzlich zwischen den Verkehrsanlagen und den Solarparks 3,5 m hohe Sichtschutzhecken	K B, T

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Weitere Bedenken zum Vorhaben bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.	keine weiteren Bedenken	gepflanzt, die ebenfalls möglichen Blendungen vorbeugen sollen. Kenntnisnahme	K
16	Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
17	Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Stellungnahme vom 17.03.2023			
	Von Seiten des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 2. Es werden keine Belange des Zweckverbandes berührt.	Keine Einwände, Keine Belange berührt	Kenntnisnahme.	K
	Ich bitte um Zusendung einer rechtskräftigen Fassung nach Eintritt der Rechtskraft.	Rechtskräftige Fassung	Nach Eintreten der Rechtskraft erfolgt eine Übersendung der rechtskräftigen Satzungsfassung.	H
18	E.DIS Netz GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
19	NBB Stellungnahme vom 16.02.2023			
	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der	Übertragene Netzbetreiberverantwortung	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschä-	Leitungsschutzanweisung	Die Leitungsschutzanweisung betrifft die Bauausführung und nicht die Ebene der Bauleitplanung. Die Anweisung bleibt deshalb im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.	H

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	dig werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblauchers Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. <u>Anlagen:</u> Plan Plan Leitungsschutzanweisung Legende Gas	Änderung Geltungsbereich Leitungsplan	Kenntnisnahme Aus dem Leitungsplan für den Teilgeltungsbereich Nord geht hervor, dass am nordöstlichen Rand des Plangebietes entlang der L 18 Kabel (ohne genauere Bezeichnung) verlaufen. Gasleitungen sind nicht vorhanden. Die Information wird in die Begründung übernommen. Es liegt nur ein Übersichtsplan für den Teilgeltungsbereich Nord vor, aber keiner für den Teilgeltungsbereich Süd. Die NBB wird deshalb in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligt mit der Bitte, auch für den Teilgeltungsbereich Süd eine Leitungsinformation bereitzustellen.	K B H
20	GDM Stellungnahme vom 16.02.2023			

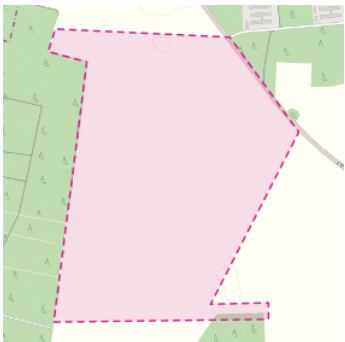
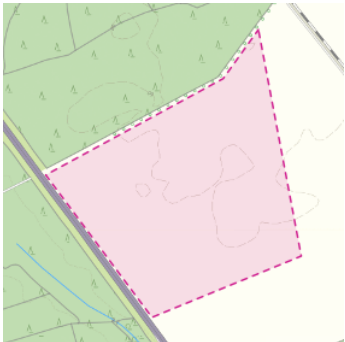
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle nicht betroffen – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹, Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen – ONTRAS Gastransport GmbH², Leipzig nicht betroffen – VNG Gasspeicher GmbH², Leipzig nicht betroffen	Anlagenbetreiber	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme.	K
	¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme.	K
	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Weitere Anlagenbetreiber	Kenntnisnahme.	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.021251, 12.618080  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.999803, 12.608124 Anhang - Auskunft Allgemein <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>	Darstellung Plan- gebiet	Die dargestellten Bereiche entsprechen den Geltungsbereichen des Bebauungsplans.	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Belange nicht berührt Erneute Anfrage bei Änderung Geltungsbereich Erneute Anfrage bei Baumaßnahmen mögliche Anlagen Dritter	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K
21	PRIMAGAS Energie GmbH Stellungnahme vom 13.02.2023			
	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Flüssiggasbehälter	Innerhalb der Plangebiet befinden sich keine Flüssiggasbehälter	K
22	saferay operations GmbH Stellungnahme vom 13.02.2023			
	Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.			
	In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.	Andere Betreiber	Kenntnisnahme	K
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Änderung Geltungsbereich	Kenntnisnahme	K
23	Deutsche Telekom Technik GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
24	DNS:NET Internet Service GmbH Stellungnahme vom 13.02.2023			
	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.	Keine Betroffenheit oder Bedenken	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. <u>Anlagen</u> Kabelschutzanweisung			
25	Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. Stellungnahme vom 06.03.2023			
	Aus Sicht des Tourismusverbandes bestehen keine Einwände. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen für das Planungsgebiet Süd bitten wir zu beachten, dass die touristische Radroute „Prignitz-Express-Tour“ bzw. auch die Knotenpunkt-Wegweisung von 37 nach 23 nahe der Planungsgebietsgrenze verlaufen. Sollte diese Fahrradtrasse durch Baumaßnahmen insbesondere in der Radsaison auf längere Sicht beeinträchtigt sein, ist die frühzeitige Planung und Ausschilderung von Alternativen erforderlich. (Hinsichtlich des Flächenwidmungsplans bestehen aus Sicht des Tourismusverbandes ebenfalls keine Einwände. Daher sehen wir keine Notwendigkeit einer separaten Stellungnahme dazu.)	Keine Einwände Radrouten Keine Einwände im FNP-Änderungsverfahren	Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im zugehörigen Verfahren wird auf die Stellungnahme aus dem B-Planverfahren verwiesen.	K H H
26	Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 17.02.2023			
	Nach Sichtung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass keine Betroffenheit unserer Bahnanlagen vorliegt.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
27	Deutsche Bahn AG			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
30	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 14.03.2023			
	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	An Belange RO angepasst	Kenntnisnahme	K
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie - 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018	Rechtliche Grundlagen	Kenntnisnahme	K
	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Bindungswirkung	Kenntnisnahme	K
	Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K
	Wir bitten,			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	• Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; • bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); • Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; • dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-persoenbezogene-daten-gl-5.pdf.			
33	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
37	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege			
	Stellungnahme vom 16.02.2023			
	Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht	Keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme	K

Stand: Oktober 2023

- 60 -

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
38	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 02.03.2023			
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Rohstoffsicherung: Der Planbereich grenzt an die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Rägelin und Rägelin/Netzeband zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens des LBGR keine Einwände, es wird jedoch darauf hingewiesen,	Keine Einwände	Kenntnisnahme	K
	Der Planbereich grenzt an die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Rägelin und Rägelin/Netzeband zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens des LBGR keine Einwände, es wird jedoch darauf hingewiesen,	VB Rohstoffsicherung	Die beiden Vorbehaltsgebiete wurden in der Planung bereits berücksichtigt und werden nicht überplant.	V

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	dass eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen durch die Planung nicht behindert werden darf. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). <u>Anlage:</u> 1 Übersichtskarte	Hinweise	Kenntnisnahme	K
39	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 10.03.2023			
	Den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Bedenken, keine Belange betroffen Andere Vorschriften	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich. Kenntnisnahme	K K
40	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung			
	Stellungnahme vom 23.02.2023 Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.			
41	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 14.03.2023			
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Immissionsschutz <u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist in zwei Plananteile unterteilt („Nord“, „Süd“). In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet (SO EBS) „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“	Zuständigkeit LFU Fachabteilungen Allgemeines zur Planung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verkehrs- und Landwirtschaftsflächen festgesetzt. Eine zusätzliche Schafbeweidung wird nicht ausgeschlossen. Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dar. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Die Plangebiete liegen nordwestlich der Ortslage Netzeband („Süd“) und Rägelin („Nord“). Die Entfernung zu den Ortslagen beträgt im Minimum 600m. Der Teilgelungsbereich Süd grenzt westlich an die Bundesautobahn 24 an. Der Bereich „Nord“ schließt sich östlich an die L 18 an. Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. <u>2. Stellungnahme</u> Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschemissionen, die zu schädlichen	Hinweis BImSchG	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten. <u>Blendwirkungen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt. Beim vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung >600m entfernt ist. Beeinträchtigungen auf die unmittelbar angrenzende A24 und L18 sind nicht auszuschließen. Im weiteren Planverfahren wird ein Blendgutachten als erforderlich bewertet. <i>Hinweis: Die Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.</i>	Hinweis Blendwirkung mögliche Blendwirkung auf A 24 und L 18	Kenntnisnahme Ein entsprechendes Fachgutachten wurde durch das Ingenieurbüro Solarpraxis, Berlin erstellt. Das Gutachten, das unter Annahme der Errichtung von sogenannten Tracker-PV-Anlagen erstellt wurde sieht für beide Teilgeltungsbereiche keine Blendwirkung auf die L 18 bzw. die A 24, welche die zulässigen Maximalwerte überschreitet. Voraussetzung ist, dass für die PV-Anlagen der sogenannte Backtracking-Algorithmus so programmiert wird, dass die Anfangs- und Endelation der PV Module mindestens 3 ° beträgt. In der Parksituation muss eine Ausrichtung nach Osten sichergestellt werden. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Planung eingearbeitet.	K B, T

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>Geräusche</u> Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche Konflikte für den vorliegenden Einzelfall ausgeschlossen werden. <u>3. Fazit</u> Nach jetzigem Kenntnisstand sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auf die Wohnnutzung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Verkehrswege sind näher zu betrachten. Es sind weitere Untersuchungen erforderlich. Die Auswirkungen der Immissionen werden bislang grundsätzlich nicht in den Planungsunterlagen thematisiert. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Keine Konflikte durch Geräuschemissionen Keine Einwirkungen auf Wohnnutzung. Mögliche Blendung von Verkehrswegen. Planung als realisierbar eingeschätzt. Hinweise	Darüber hinaus werden zusätzlich zwischen den Verkehrsanlagen und den Solarparks Sichtschutzhecken gepflanzt, die ebenfalls möglichen Blendungen vorbeugen sollen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das LfU wird im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird dann den Beteiligungsunterlagen beiliegen.	K K K
44	Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 23.03.2023			

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf	Keine grundsätzlichen Einwände Kampfmittelfreiheitsbescheinigung Dauerhaftigkeit SN Verlegung von Medienträgern in Verdachtsgebieten	Kenntnisnahme Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Kenntnisnahme	K V K K
46	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Stellungnahme vom 15.03.2023			
	Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf zwei Teilflächen nördlich der Autobahn A24 innerhalb der Gemeinde Temnitzquell. Der Geltungsbereich des BP umfasst insgesamt ca. 130 ha (Teilgeltungsbereich Nord: 79,3 ha und Teilgeltungsbereich Süd: 50,2 ha). Das Plangebiet umfasst gemäß dem Entwurf landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau und Frischwiesen).	Planungsziel	Kenntnisnahme	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen Klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Grundsätzlich sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen naturverträglich erfolgen und die umweltrelevanten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Nach Auskunft der Internetseite der Gemeinde umfasst ihre Fläche eine Größe von 65,5 km². Es ist nach aktuellen Stand auf ca. 2 % der Gemeindefläche vorgesehen, Freiflächensolaranlagen zu errichten. Auf der Internetseite des MLUK ist nachzulesen, dass Brandenburg „schon heute seinen Endenergieverbrauch an Strom bilanziell einhundertprozentig aus erneuerbarer Energie“ deckt. Durch den geplanten Solarpark sollen bis zu 26.000 Haushalte mit Strom versorgt werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat etwa 99.000 Einwohner. Das bedeutet, dass grob geschätzt etwa die Hälfte der Einwohner des Landkreises mit Strom aus dem geplanten Solarpark versorgt werden können. Viele weitere Solarparks befinden sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Planung. Der geplante 89 ha große Bürgersolarpark in der Nachbargemeinde Walsleben soll bis zu 25.000 Haushalte mit Strom versorgen. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wurde in den letzten Jahren zu insgesamt 23 Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt. Sollten alle diese Planungen umgesetzt werden, findet der dort er-	Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild unzureichende Transportnetze für Strom	Der vorhabenbedingte Eingriff durch Bau, Anlage und Betrieb der PVA wird in Hinblick auf die Umweltschutzgüter nach UVPG vollständig vermieden oder kompensiert. Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerstandorten in eine Frischwiese auf insgesamt 567.675 m² sowie die Neuschaffung von Heckenstrukturen stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar. Die beiden PV-Freiflächenanlagen erzeugen in der Summe eine Nennleistung von ca. 120 GWh/a und könnten damit rein rechnerisch sogar bis zu 40.000 Haushalte in Deutschland versorgen (ein Haushalt in Deutschland verbraucht durchschnittlich rund 3000 kWh Strom im Jahr). Hierbei handelt es sich aber nur um einen statistischen Kennwert, der eine ungefähre Angabe darstellt um die Nennleistung greifbarer darzustellen. Da der in Rägeln und Netzeband produzierte Strom in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist wird, über welches neben privaten Haushalten vor allem auch die Industrie versorgt wird, stellt sich die tatsächliche Zahl an versorgbaren Haushalten in der Praxis niedriger dar. Somit stellt sich statistisch betrachtet in Brandenburg bereits ein sehr hoher Versorgungswert dar, der in der Praxis aber erheblich niedriger ausfällt. Ein Verzicht auf die Solarparks	Z B

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zeugte Strom weder in Ostprignitz-Ruppin noch in benachbarten Landkreisen ausreichend Abnehmer. Es stellt sich also die Frage wie ein Transport des regional erzeugten Solarstroms nach Berlin oder in andere Bundesländer erfolgen soll, da vielfach bereits vom unzureichendem Netzausbau berichtet wird. Die Notwendigkeit weitere Anlagen innerhalb des Landkreises zu errichten erklärt sich uns daher nicht. Zudem gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auch die regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten trägt zur CO₂-Einsparung bei. Dass es sich bei den Flächen „größtenteils um sogenannte "benachteiligte Flächen" mit nur geringen bis mittleren Bodenwerten" handelt, wie der Begründung zu entnehmen ist, gilt für die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen in Brandenburg. Zumindest wäre zu prüfen, ob auch Agri-PV Anlagen errichtet werden können bzw. ob eine positive Auswirkung solch einer Doppelnutzung auf den Standort zu erwarten ist. Zudem fehlt es insgesamt an einer Alternativprüfung.	Verlust landwirtsch. Nutzflächen	aufgrund vermeintlicher Überkapazitäten bleibt also unbegründet. In der Begründung wird der statistische Hintergrund deutlicher herausgearbeitet. Hinsichtlich dem Netzausbau haben die jetzige sowie die vorherige Bundesregierung diesen bislang nicht energisch genug vorangetrieben, bzw. die bürokratischen Hürden sind aktuell zu hoch für einen schnellen Ausbau. Auch der Natur- und Landschaftsschutz tragen ihren Teil dazu bei (Verweis auf vorletzten Absatz der Stellungnahme). Die nun hektisch vorangetriebene Energiewende verstärkt diese Problematik. Für die beiden Solarparks in Temnitzquell und eine geplante weitere PV-Freiflächenanlage in Walsleben wird ein neues Umspannwerk und neue Überlandleitungen geschaffen. Der genaue Standort wird mit dem Netzbetreiber im Zuge der Baugenehmigung geklärt. Der zumindest zeitweise Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist zu bedauern, kann aber auch eine Chance für eine nachhaltigere Bewirtschaftung im Anschluss der Laufzeit der PV-Anlage aufgrund der zu erwartenden Regeneration der Böden bedeuten. Das setzt allerdings voraus, dass die Flächen nach der PV-Nutzung wieder problemlos zu landwirtschaftlichen Nutzflächen umgewandelt werden können. Das Argument der regionalen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist nachvollziehbar, jedoch handelt es sich bei den durch PV-Anlagen in Anspruch genommenen Flächen neben Grünlandflächen zumeist um Getreideanbau, darunter Mais, aber auch Raps. Diese Anbauprodukte werden dann häufig, wenn überhaupt, nur zu einem kleinen Anteil regional verwertet, der Großteil gelangt auf den Markt innerhalb Deutschlands oder gar auf den Exportmarkt. Von den regional verwerteten Anbauprodukten fällt zudem ein Teil der Energiegewinnung zu (insbesondere Mais). Insbesondere die Bio-Gas-Herstellung sollte deshalb vielmehr in Frage gestellt werden.	N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Alternativenprüfung	Auf den für die Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird laut Angabe der Eigentümer bisher Getreide (Winterroggen und Sommergerste) angebaut, welches ausschließlich als Futtermittel Anwendung findet. Die Errichtung von klassischen Agri-PV-Anlagen ist durch den Vorhabenträger nicht geplant, jedoch werden die Anlagen so errichtet, dass die Flächen zumindest zur Heugewinnung oder für die Beweidung mit Schafen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Lage des Teilgeltungsbereiches Süd zwischen der A 24 und der Bahnstrecke Neuruppin - Wittenberge sowie der Entfernung zum Ortsteil Netzeband (ca. 1.000 m) wurden für dieses Plangebiet keine Alternativstandorte betrachtet. Zudem ist die Fläche durch einen privaten Flächeneigentümer angeboten worden. Für den Teilgeltungsbereich Nord wurden ebenfalls keine Alternativflächen betrachtet, da auch hier die Flächen durch einen privaten Flächeneigentümer angeboten wurden und zum Siedlungsbereich von Rägeln ein Abstand von ca. 1.500 m besteht. Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 wird zudem intensivlandwirtschaftlich genutzt. Alternativen zu einer PV-Freiflächenanlage wie etwa Dachflächen wurden nicht aktiv in Erwägung gezogen. Da sich die Errichtung einer PV-Anlage wirtschaftlich rechnen muss, sind dafür bestimmte Mindestflächengrößen notwendig, die in dieser Größenordnung nicht im Bereich von (zusammenhängenden) Dachflächen oder anderen bereits versiegelten Flächen als Alternative zu der PV-Freiflächenanlage in Frage gekommen wären. Aufgrund der festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m². Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets zu prüfen ist, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann. Daher lehnen die Verbände die derzeitige Planung ab. <u>Sollten entgegen unserer Bedenken die Gemeinde die Planung weiter verfolgen, bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:</u> Im Teilgeltungsbereich Nord befindet sich eine strukturreiche Bracheffläche. Im Gutachten "Faunistische Sonderuntersuchung zu den geplanten Photovoltaikanlagen bei Rägelin und Netzeband" wurden u.a. das Vorkommen der streng geschützten Knoblauch- und Wechselkröte in zwei Gewässern, die sich Nahe des Plangebietes befinden, hervorgehoben. Gemäß des Umweltberichts werden keine Auswirkungen auf diese Populationen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans	Ablehnung der Planung Berücksichtigung Hinweise Brachfläche im Teilbereich Nord	m² PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die PV-Module werden allerdings nicht wie zumeist üblich in Form von starren Modultischen installiert, sondern als sogenannte Tracker-Anlage, wo sich die PV-Module dem Sonnenstand anpassen. Dadurch ist es möglich, zwischen den Modulreihen größere Abstände frei zu lassen, d.h. die Überdachung durch PV-Module zu reduzieren. Kenntnisnahme Eine bauzeitliche Beeinträchtigung potentieller Winterruheplätze der nachgewiesenen Knoblauch- und Wechselkröte kann ausgeschlossen werden. Es werden lediglich die bestehenden und geplanten Wegestrukturen außerhalb möglicher Winterruheplätze beansprucht.	K Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	gesehen. Potentielle Winterruheplätze sind von Bauarbeiten, Geräten und Fahrzeugen permanent freizuhalten.			
	Im Teilgeltungsbereich Nord bei Rägelin wurden eine große Anzahl Zauneidechsen nachgewiesen. Diese kamen insbesondere am westlichen Waldrand aber auch im südlichen Bereich der Teilfläche bzw. auf den Bracheflächen vor. Innerhalb des Teilgeltungsbereichs Süd bei Netzeband wurden ausschließlich am nördlichen Waldrand Zauneidechsen festgestellt. Für den Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (absichtliches Nachstellen und Fangen von besonders geschützten Arten) zu beantragen. Zudem wurde mit der Schlingnatter eine weitere streng geschützte Art im Geltungsbereich des BP nachgewiesen. Auch wenn es sich bei der Schlingnatter um einen Einzelnachweis handelt, so ist bei dieser von einer Population auszugehen für die das Verschlechterungsverbot gilt. Da Schlingnattern als nahezu ortstreu eingestuft werden sind alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Population anzusehen (Groddeck, J. 2006: Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Population der Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>). Insgesamt vermischen wir Maßnahmen zur Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat. Zudem sehen die Verbände ein mehrjähriges Monitoring als notwendig an.	Vorkommen Zauneidechsen, Schlingnatter	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote durch die Maßnahme ist unter Einhaltung der fachlichen Vorgaben nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) ist dann nicht erforderlich, wenn das Nachstellen und Fangen im Zusammenhang von Schutzmaßnahmen der selben Art steht. Da lediglich ein Handabfangen mit Unterstützung ausgelegter Strukturen geplant ist, wird keine Notwendigkeit einer) gesehen (vgl. Ausführung V-AFB4, Kap. 5.5.1)	Z
		Schlingnatter	Eine Population der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Maßnahme V-AFB4, Kap. 5.5.1 berücksichtigt diesen Umstand und verweist darauf, dass mögliche Funde der Schlingnatter während der Umsetzung der Zauneidechse aus dem Bau Feld auch mit umzusetzen sind.	V
		Aufwertung von Randbereichen	Eine Aufwertung der angrenzenden Waldrandstrukturen wird aufgrund der bereits im aktuellen Zustand optimalen Beschaffenheit als Reptilienhabitat (Lesesteinhaufen, schütterte Vegetation, grabbares Material) als nicht notwendig erachtet. Südlich des Teilgeltungsbereich Nord befindet sich eine großflächige Ackerbrache, die mit schütterem Aufwuchs und sandigem, grabbarem Material gleiche Habitatbedingungen wie der von der Planung beanspruchte Brachebereich bietet.	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Mit Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan wurden auf dem Plangebiet Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kartiert. Diese gelten bis auf den Neuntöter zudem als streng geschützt. Auch befinden sich Reviervorkommen des Braunkehlchens innerhalb des Plangebiets. Insgesamt wurde ein hoher Anteil der ermittelten Vogelarten als wertgebend bezeichnet.	streng geschützte Vogelarten	Der Besatz ist gemäß der Kartierung 2021 gering, sodass keine Habitatrivalitäten zu erwarten sind bzw. weitere Verbotsstatbestände ausgelöst werden. Kenntnisnahme	K
	Aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit und der hohen Wertigkeit der Flächen wird empfohlen die Brachflächen im südlichen Bereich des Teilgeltungsbezirks Nord von einer Bebauung mit Solarmodulen auszuschließen.	Ausschluss Brachflächen von Bebauung	Der Hochwertigkeit der Brachfläche wird zugestimmt, aber auf die Notwendigkeit der Nutzung verfügbarer Flächen zur Umsetzung energiepolitischer Ziele im Land BB und auf Bundesebene verwiesen. Zudem wird darauf verwiesen, dass mit Umsetzung der Baumaßnahme die Anlage einer extensiven Grünlandfläche zwischen und soweit möglich unterhalb der Modultische ein hochwertiger Lebensraum, insbesondere für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft geplant ist. Zusätzlich werden gezielt Ackerbrachen im Umfang von ca. 4 ha als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Maßnahme CEF1 geschaffen.	N
	Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit der Vögel zu erfolgen. Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass es zur Zerstörung von Niststätten bodenbrütender Vogelarten kommt. Eine Ausnahme darf jedoch gemäß § 45 BNatSchG Absatz 7 nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der	Baufeldfreimachung	Im Umweltbericht sind bereits mit den Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 und V-AFB2 Bauzeitenregelungen getroffen worden.	V

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Das bedeutet in jedem Fall ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Sowohl in Ost-West als auch in Nord-Süd Richtung weist der Teilgeltungsbereich Süd bei Netzeband eine Länge mehr als 800 m auf. Die „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“ empfiehlt, dass <u>Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger</u> bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Diese sollten aus Sträuchern und Bäumen sowie einem beidseitigen Krautsaum bestehen. Der Korridor dient gleichzeitig als Ausgleich für die Überhitzung der modulbestandenen Freifläche und als Habitat. Die Korridore dürfen jedoch nicht direkt an einer Straße enden und sollten eine entsprechende Breite (> 50 Meter) aufweisen.	Querungshilfen	Eine etablierte Querungsverbindung auf den für die PVA vorgesehenen Bereichen der Ackerflächen kann ausgeschlossen werden, da sie sich nicht im Zentrum zweier oder mehrerer Waldflächen befinden, die für querende Rotwildbestände in Frage kommen. Der Teilgeltungsbereich Nord grenzt im Norden und Osten an eine Landstraße und weitere Ackerflächen, die wiederum in den Siedlungsbereich von Rägeln enden. In diese Richtungen sind stete Wanderungsbeziehungen unwahrscheinlich und können ausgeschlossen werden. Zudem wird ein zentrales, west-ost verlaufendes Flurstück mit einer Breite von ca. 30 m nicht belegt und eingezäunt und kann als potenziell erforderliche Querungshilfe dienen (die allerdings als nicht erforderlich betrachtet wird) Der Teilgeltungsbereich Süd wird im Norden durch den Gleiskörper der Bahntrasse, im Osten durch weitere Ackerflächen mit der angrenzenden Ortslage Netzeband und im Süden durch die A24 gesäumt, wodurch auch hier stete Wanderungsbeziehungen, die im Planbereich liegen, ausgeschlossen werden können.	Z
	Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr entstehen können. Dies führt zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und andernfalls wird sich kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität). Konkret wird ein Reihenabstand, der mittags zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten	Modulreihenabstände	Ein Modultischreihenabstand von ≥ 3 m ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen. Durch die mögliche Nutzung von flexiblen Tracker-Modulen erhalten die Boden- und Vegetationsstrukturen mehr Licht und Niederschlag, wodurch sich die Wuchsverhältnisse gegenüber den starren Systemen verbessern.	N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, als Voraussetzung für die Ansiedlung zahlreicher Bodenbrüter angesehen. Unter der Maßgabe einer positiven naturschutzfachlichen Entwicklung sind dann keine externen Ausgleichsmaßnahmen (Lerchenfenster: Umwandlung von Ackerflächen in Blühwiesen) mehr erforderlich (Peschel & Peschel 2023: Photovoltaik und Biodiversität: Integration statt Segregation) Sämtliche Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden (http://www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frame-set_mischungen.html). Es müssen <u>Festsetzungen zum Rückbau der Anlage</u> getroffen werden. Dabei ist die „Nutzungsaufgabe“ rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau der Solarmodule incl. Kabel garantieren zu können. Finanzielle Sicherungsleistungen für den Rückbau sind durch den Investor vorzuweisen (Baulast). Die Ableitung des Stromes sollte nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein. Hauptkabelverlegung sollte nur innerhalb oder direkt neben den Wegen erfolgen, um den Eingriff in den Boden und die Vegetation zu minimieren.	Wegebefestigung Regelung Rückbau Stromtransport	Eine Befestigung der Wege lediglich mit Schotter ist bereits vorgesehen. Die Festsetzung im Teil B (I./ 1./ 1.3/ 1.3.1) wird dahingehend geändert, dass die Herstellung der Wege als Schotterrasen erfolgen muss. Eine solche Regelung inklusive Bankbürgschaft ist beabsichtigt. Allerdings können solche Regelungen nicht im B-Plan festgesetzt werden, sondern müssen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. In den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird auf diesen Umstand bereits hingewiesen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass der städtebauliche Vertrag, der u.a. eine spätere Rückbauverpflichtung vorsieht, vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss. Die Gemeinde wird erst nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages den Satzungsbeschluss fassen. Für die beiden Solarparks in Temnitzquell und eine geplante weitere große PV-Freiflächenanlage in Walsleben wird ein neues Umspannwerk und neue Überlandleitungen geschaffen. Der genaue Standort wird mit dem Netzbetreiber im Zuge der Baugenehmigung geklärt. Inwieweit hier Erdkabel zur Verwendung kommen ist im Rahmen der Baugenehmigung mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Im Umfeld der Solarparks sind möglicherweise Erdkabel möglich, der Transport zum Umspannwerk wird aber mit Wahrscheinlichkeit nur mittels Freileitungen möglich	T, B V B, H

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.	Weitere Beteiligung	sein. Im Rahmen der formellen Beteiligung wird der Versorgungsträger aufgefordert, mittels Stellungnahme bereits Aussagen zum Netzanschluss zu treffen. Die anerkannten Naturschutzverbände werden am weiteren Planverfahren beteiligt.	H
49	Bundesnetzagentur			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
50	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 13.02.2023			
	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	K
	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Hinweise	Kenntnisnahme	K
	Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.			

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

1	Öffentlichkeit 1: Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Stellungnahme vom 03.04.2023			
	Auf Grund der Größe der Planungsfläche von ca. 130 ha und der unmittelbaren Waldrandlage ist unseres Erachtens a) ein Planfeststellungsverfahren als auch b) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig, welches hiermit zu prüfen ist und eingefordert wird. Es handelt sich hier um ein außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Solarkraftwerkes zur Stromerzeugung auf derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen seit Jahren Nahrungsmittel erzeugt werden. Fehlender Angaben zur Nennleistungsangabe des Solarkraftwerkes, aber 26.000 Haushalte sollen damit versorgt werden. Hierbei kann es sich im günstigsten Fall aber nur um die bilanziell theoretisch mögliche	Planfeststellungsverfahren & immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben Nennleistung	Es handelt sich bei den beiden geplanten PV-Anlagen um keine raumbedeutsamen Planungen, die einer Planfeststellung bedürfen. Eine solche ist für PV-Freiflächenanlagen auch grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ebenfalls nicht anzuwenden, da von dem Vorhaben keine störenden Emissionen ausgehen. Lediglich Lichtemissionen können vereinzelt auftreten, festgestellt durch ein Fachgutachten zur Blendwirkung der beiden Solarparks (SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH, Berlin 2023). Diesen möglichen Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen an den PV-Modulen sowie durch die festgesetzte Erstellung von Sichtschutzhecken entgegengewirkt werden. Es handelt sich nicht um ein außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung hat lediglich Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung und damit keine überregionale Bedeutung, bzw. Auswirkungen. Durchaus von überregionaler Bedeutung ist hingegen die Notwendigkeit der regenerativen Stromerzeugung, will man die politisch geforderte Energie- und Klimawende schnellstmöglich vollziehen. Dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen seit Jahren Nahrungsmittel erzeugt werden bleibt offen, denn allgemein wird nur ein kleinerer Teil des zumeist angebauten Getreides, darunter auch der häufig angebaute Mais, in Deutschland tatsächlich für die unmittelbare Nahrungsmittelproduktion verwertet. Ein großer Teil wird als Futtermittel verwertet und ein weiterer Teil auch für die Energieproduktion (Biogas, Biokraftstoff). Die Angaben zu den Nennleistungen (insgesamt ca. 120 GWh/a) werden in der Begründung ergänzt. Damit könnten rein rechnerisch sogar bis zu 40.000 Haushalte in Deutsch-	Z Z B, Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Leistung handeln, die in der Praxis aufgrund der natürlichen Verhältnisse nie erreicht wird. Es fehlt somit der Hinweis, dass eine Versorgung nur bei Sonnenschein möglich ist. Die Angabe, wie man ohne Nennleistungs- und Stromerzeugungsmengenangabe zu einem Ergebnis von 26.000 zu versorgenden Haushalten kommt, ist irreführend und nicht nachvollziehbar dargestellt worden. Vielleicht reicht ja eine erheblich kleinere Fläche? Des Weiteren ist die Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in ein Gewerbegebiet zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikkraftwerksanlage (FFPhA) nicht akzeptabel, da keine Ausgleichsfläche für die wegfallende landwirtschaftliche Nutzflächen festgelegt wurde und eine konzeptionelle Alternativprüfung erfolgte.	landwirtsch. Ausgleichsfläche für Gewerbegebiet, Alternativenprüfung	land versorgt werden (ein Haushalt in Deutschland verbraucht durchschnittlich rund 3000 kWh Strom im Jahr). Hierbei handelt es sich aber in der Tat nur um einen statistischen Kennwert, der eine ungefähre Angabe darstellt um die Nennleistung greifbarer darzustellen. Das angesprochene "Nichterreichen" dieser Zahl hängt jedoch weniger von vermeintlich nicht erreichten Leistungen der Anlagen ab, denn die PV-Module in Temnitzquell werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wie zumeist üblich in Form von starren Modultischen installiert, sondern als sogenannte Tracker-Anlage, wo sich die PV-Module dem Sonnenstand anpassen. Die Anlagen richten sich dann nach Osten und Westen aus, wo sie die Sonneneinstrahlung am Morgen/Vormittag sowie Nachmittag/Abend aufnehmen, dafür weniger mittags, wo bereits verhältnismäßig viel Strom eingespeist wird und es deshalb bei herkömmlichen Anlagen häufig zu Abregelungen kommt. Vielmehr wird der in Rägeln und Netzeband produzierte Strom in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist, über welches neben privaten Haushalten vor allem auch die Industrie versorgt wird (die Solarparks dienen damit wie andere Energieerzeugungsanlagen auch nicht einzig zur Versorgung der jeweiligen Gemeinden). Damit stellt sich die tatsächliche Zahl an versorgbaren Haushalten in der Praxis niedriger dar. Die Flächengrößen sind somit gerechtfertigt. In der Begründung wird der statistische Hintergrund deutlicher herausgearbeitet. Es erfolgt keine Festsetzung für ein Gewerbegebiet, sondern für ein sonstiges Sondergebiet, welches der besonderen Zweckbestimmung der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage dient. Andere Nutzungen als die festgesetzte Zweckbestimmung sind nicht möglich. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, für die wegfallenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Ausgleich zu schaffen. Auf den zu beplanenden Flächen wird bislang Getreide	H, Z
--	--	---	--	-------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

			(Winterroggen, Sommergerste) angebaut, welches als Futtermittel dient und zukünftig auch anderweitig bezogen werden kann. Aufgrund der Lage des Teilgeltungsbereiches Süd zwischen der A 24 und der Bahnstrecke Neuruppin - Wittenberge sowie der Entfernung zum Ortsteil Netzeband (ca. 1.000 m) wurden für dieses Plangebiet keine Alternativstandorte betrachtet. Alternativen zu einer PV-Freiflächenanlage wie etwa Dachflächen wurden nicht aktiv in Erwägung gezogen. Da sich die Errichtung einer PV-Anlage wirtschaftlich rechnen muss, sind dafür bestimmte Mindestflächengrößen notwendig, die in dieser Größenordnung nicht im Bereich von (zusammenhängenden) Dachflächen oder anderen bereits versiegelten Flächen als Alternative zu der PV-Freiflächenanlage in Frage gekommen wären. Aufgrund der festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m². Da nicht jedes Dach vollständig mit PV-Modulen bestückt werden kann, wird für Wohn- und Gewerbegebäude ein Pauschalansatz von 100 m² PV-Dachfläche gewählt. Daher müssten auf 8.200 (!) Gebäudedächern PV-Module installiert werden, um die gleiche Menge Strom zu produzieren wie in der geplanten PV-Freiflächenanlage. Da dieses auch bis zu 8.200 private Einzelvorhabenträger wären, ist erkennbar, dass es überhaupt nicht möglich wäre in einer relativ kurzen Zeit diese 8.200 Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist ein wichtiger Bereich der Energiewende, aber keine Alternative zu dem Bau auch großer PV-Freiflächenanlagen. Die PV-Module werden allerdings nicht wie zumeist üblich in Form von starren Modultischen installiert, sondern als sogenannte Tracker-Anlage, wo sich die PV-Module dem Sonnenstand anpassen. Dadurch ist es möglich, zwischen den Modulreihen größere Abstände frei zu lassen, d.h. die Überdachung durch PV-Module zu reduzieren.	
--	--	--	---	--

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Gutachten und Konzepte zu Brandschutz, Greifvögeln, Kleinklimaveränderungen als auch Überwachungsregularien der Umweltauswirkungen, wer macht was, was festgelegt wurde, fehlen.	fehlende Gutachten	Die Anforderungen an den Brandschutz werden im Verfahrensverlauf mit den zuständigen Behörden abgestimmt, konkrete Auflagen werden im Rahmen des Bauantrages geklärt. Ein Brandschutzgutachten wurde in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weder vom Amt Temnitz als Träger des örtlichen Brandschutzes noch von der Brandschutzdienststelle des Landkreises gefordert. Die Planung legt für den Brandschutz bereits 15 bis 25 m breite Streifen gegenüber den Waldflächen fest, die weder bebaut noch bepflanzt werden dürfen und sowohl als Brandschutzschneisen als auch als Aufstellflächen für die Feuerwehr dienen sollen. Vorkommen von Greifvögeln wurden 2021 erfasst und in der Entwurfsfassung zum Artenschutzfachbeitrag vertiefend betrachtet. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, sodass keine weiteren Maßnahmen notwendig werden. Mikroskalige Veränderungen des Klimas (Temperatur, Niederschlag) sind bei Vorhabenumsetzung wahrscheinlich, allerdings können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsbereiche Boden- und Wasserhaushalt auf Basis von Untersuchungen vergleichbarer Projekte aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen ausgeschlossen werden.	Z
	Auch eine Mengenangabe wie viel Getreide, Hülsenfrüchte oder andere landwirtschaftliche Produkte dort nicht mehr erzeugt werden können (Durchschnittsangaben t/ha pro Jahr) ist vorzulegen, um nachvollziehen zu können, was an Nahrungsmitteln je ha Planungsfläche in Zukunft fehlen und wie viel Menschen oder auch Tiere davon hätten im Jahr regional versorgt werden können.	Angaben zu Erzeugungsverlust	Wie schon zuvor erläutert handelt es sich bei den bislang produzierten Anbauprodukten um Futtermittel, die auch anderweitig bezogen werden können und nicht um Nahrungsmittel zur direkten Verarbeitung für den menschlichen Verzehr. Zudem erfolgt der Hinweis, dass regional erzeugte Produkte nicht immer auch regional verwertet werden. D.h. auch wenn der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu bedauern ist, erfolgt hier nicht zwangsläufig eine Einschränkung in der regionalen Versorgung, zumal die Flächen aktiv durch die Eigentümer angeboten werden, die Reduktion landwirtschaftlicher Nutzflächen somit akzeptiert ist. Bezogen auf die Gesamtproduktion in Deutschland dürfte der Erzeugungsverlust deshalb marginal sein.	K

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Insofern ist der jetzige Planungsstand abzulehnen.	Ablehnung Planungsstand	Kenntnisnahme. Hier wird auf die Planungshoheit der Gemeinde verwiesen, die im Rahmen der Abwägung unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange sich für diesen Standort für die Realisierung einer Anlage für regenerative Energie entschieden hat.	K
2	Öffentlichkeit 2: Einzelperson Stellungnahme vom 03.04.2023			
	Es ist aus den Unterlagen an keiner Stelle erkennbar und nachgewiesen worden, dass der „Bürgersolarpark Temnitzquell“, ein von Bürgern initiiertes Solarpark ist. Das genannte Planungsziel, dass Einwohnern mit einem „kleinen Anteil“ an der Anlage beteiligt werden, oder Bürger mit 3 ct pro kWh des eigenen Stromverbrauches aus der Jahresendabrechnung erstattet bekommen können, könnte als Lockmittel für die Zustimmung der Gemeindevertreter verstanden werden, müsste, wenn für die Bauleitplanung relevant, eindeutiger begründet werden. Mit z.B. der Namensnennung des Betreibers, der Finanzierer, der voraussichtlichen Risiken des Projektes etc. Dementsprechend handelt es sich eindeutig um ein Projekt eines Großinvestors, in der Bürgerversammlung wurde dazu die „Eurowind Energy GmbH“ genannt und dann sollte auch eindeutig diese genannt werden. Die Bürger werden mit „kleinen Beigaben“ abgespeist, würde der Volksmund sagen, man könnte auch vermuten, sie sollen gefügig gemacht werden. Wie toll das Investment wirklich ist, wird den Bürgern vorenthalten und die dazugehörigen Risiken erst gar nicht erwähnt. Die jahrzehntelang bewirtschaftete landwirtschaftlich Nutzfläche hat Erträge erbracht. Dass fast ganz Brandenburg zu den „benachteiligten Gebieten“ gehört, siehe https://jagrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/ , ist bekannt, begründet aber in keinem Fall	Begrifflichkeit Bürgersolarpark	Es ist von Planungsbeginn an nie die Rede davon gewesen, dass es sich um einen "von Bürgern initiierten Solarpark" handle. Die Begrifflichkeit bezieht sich tatsächlich nur auf die Beteiligungs-, bzw. Erstattungsmöglichkeiten für ortsansässige Bürger. Dieses soll gleichwohl die Akzeptanz für den Solarpark erhöhen, was auch kein Geheimnis ist. Bei einer solchen Planung ist es natürlich von elementarer Bedeutung, dass die Einwohner der unmittelbar angrenzenden Ortschaften auch einen Nutzen aus dem Projekt ziehen können.	Z
		Nennung Betreiber	Der Vorhabenträger wird in der Bauleitplanung in Form eines Angebots-Bebauungsplanes in der Regel nicht beim Namen genannt, zum einen, weil der B-Plan nicht speziell für den Vorhabenträger aufgestellt wird (auch wenn dieser die Aufstellung durch Antrag bei der Gemeinde initiiert hat und auch finanziert), sondern für die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit. Zum anderen kann der Vorhabenträger und spätere Anlagenbetreiber theoretisch später auch wechseln, der B-Plan bleibt aber auf dem Stand, wie er beim Satzungsbeschluss vorlag und schließlich bekannt gemacht wurde. Die Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Bürger sind gesondert zu regeln und nicht Teil des Bauleitverfahrens, weshalb hierzu keine konkreten Aussagen erfolgen.	N
		Verlust landwirtsch. Flächen	Die "ausreichenden Kenntnisse" der Landwirte zur Bewirtschaftung der benachteiligten Böden, gefördert durch EU-Mittel, dürften sich wohl u.a. in Form ausgiebiger Düngung äußern. Dieses ist aus ökologischer Sicht schlecht für den Boden- und Wasserhaushalt. Die Nutzung der Flächen durch	N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	eine „notwendige“ Umnutzung in eine „Kraftwerksfläche“, da die Landwirte über ausreichende Kenntnisse verfügen, wie diese Flächen bewirtschaftet werden können, wofür sie ja auch EU-Fördermittel erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar in den Unterlagen dargestellt worden, wieso gerade auf diesen gewählten landwirtschaftlichen Flächen, die ja seit Jahrzehnten bewirtschaftet werden und Erträge erzielen, nun zu einer raumbedeutsamen großflächigen Kraftwerksfläche umgenutzt werden soll. Es wird hiermit der Antrag und die Forderung gestellt, einen Nachweis und Gegenüberstellung vorzulegen, nach welcher Betriebsweise diese Flächen und für welche Ackerfrüchte diese Flächen in den letzten Jahren genutzt wurden. Es ist hiermit nicht auszuschließen und eher anzunehmen, dass die hier geplanten Flächen jahrelang nach ökologischen Anbaumethodik bewirtschaftet wurden, diese über verschiedene EU-Töpfe wie: - EGFL-Basisprämie, - EGLF-Umverteilungsprämien,	Auswahlkriterium für Flächen Darstellung der landwirtsch. Bewirtschaftung EU-Fördermittel	die PV-Anlagen kann hingegen eine Chance für eine nachhaltigere Bewirtschaftung im Anschluss der Laufzeit der PV-Anlagen aufgrund der zu erwartenden Regeneration der Böden bedeuten. Aufgrund der Erfahrungen aus bereits länger bestehenden PV-Freiflächenanlagen führt der Verzicht auf eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens zu einer Erhöhung der Biodiversität der Flächen. Das setzt allerdings voraus, dass die Flächen nach der PV-Nutzung wieder problemlos zu landwirtschaftlichen Nutzflächen umgewandelt werden können. Die Flächeneigentümer selbst haben ihre Flächen für die Erzeugung von Solarstrom angeboten, auch in Absprache mit den Pächtern, die bislang die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaften. Da die hiesigen Flächeneigentümer zumeist eine weitaus größere Zahl an Landfläche ihr Eigen nennen können, ist es inzwischen üblich insbesondere Flächen, die aufgrund niedriger Bodenwerte weniger Ertrag bringen, anderweitig zu verpachten um damit u.a. Verluste durch Ernteaufschläge auszugleichen, da die Verpachtung etwa an Solarparkbetreiber gesicherte Einnahmen über einen längeren Zeitraum garantiert. Letztendlich werden die landwirtschaftlichen Betriebe damit auch wirtschaftlich stabilisiert und Arbeitsplätze gesichert. Die Begründung wird präzisiert. Auf den für die Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird laut Angabe der Eigentümer bisher Getreide (Winterroggen und Sommergerste) angebaut, welches ausschließlich als Futtermittel Anwendung findet. Die Flächen wurden aktiv durch die Eigentümer für die Errichtung von PV-Anlagen angeboten, womit die Reduktion landwirtschaftlicher Nutzflächen somit akzeptiert ist. Insofern die Landwirte von diesen Förderungen Gebrauch gemacht haben, zeigt dieses lediglich, dass die landwirt-	B Z Z
--	---	--	--	------------------------------------

Stand: Oktober 2023

- 84 -

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

			so dass der Anlagenbetreiber auch Gewerbesteuern entrichten muss. Diese Steuereinnahmen waren somit für die Gemeinde auch ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dem Solarpark-Vorhaben. Im Übrigen legt der LEP HR anders als bei der Windenergie keine Eignungsgebiete für PV-Freiflächenanlagen fest, weshalb daraus keine prioritäre landwirtschaftliche Nutzung der Flächen abzuleiten ist. Die Steuerung der Flächen für PV-Anlagen ist spätestens mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) überfällig, liegt aber im Handlungsfeld der Regional- und Landesplanung und nicht der Kommunen. Die Aussage, dass in ausreichendem Maß PV-Flächen auf Gebäudedächern und Konversionsflächen zur Verfügung stehen ist ebenfalls nicht richtig. In der Theorie gibt es zwar viele solcher Flächen auf denen PV-Anlagen errichtet werden könnten, jedoch handelt es sich bei Dachflächen zum einen um meist kleinteilige Flächen und zum anderen sind es in den meisten Fällen (auch bei Gewerbegebäuden) private Flächen. Diese Flächen können in einem demokratischen Staat nicht einfach für die Installation von PV-Anlagen durch staatliche Anordnung herangezogen werden.	
	Das „Landschaftsprogramm Brandenburg“ legt für die o.g. Flächen das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden Landwirtschaft“ sowie den Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume, das Aufrechterhalten der landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandschaften zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, fest. Somit stehen die o.g. Planungen den Zielen des Landschaftsprogrammes Brandenburg entgegen.	Landschaftsprogramm Brandenburg	Die beiden Plangebiete des B-Plans Nr. 2 liegen außerhalb der 'Handlungsschwerpunkte Erhalt', somit steht die Planung den Zielen nicht entgegen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Landschaftsprogramm Brandenburg um ein übergeordnetes Planungsinstrument, welches Leitlinien vorgibt, aber keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet.	Z
	Die ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsunternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Brandenburgischen Landwirtschaft (lt. Agrarbericht-Online vom 15.03.2023) mit zunehmender Tendenz. Wie viele Menschen und für welche einen Zeitraum könnten	regionale Nahrungsmittelproduktion	Zur Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung siehe die Sachpunkte 'Darstellung der landwirtsch. Bewirtschaftung' und 'Nahrungsmittelproduktion auf Seite 79 f.	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	diese von den 130 ha mit dem jeweiligen Anbauprodukt ernährt werden? Ansonsten müssten diese von „weit“ hergebracht werden, benötigen für den weiten Transport Kraftstoffe etc. welche die gesamte Klimabilanz zu Nichten macht. Somit sind die geplanten Fläche eindeutig der prioritären landwirtschaftlichen Nutzung und der Erhaltung der Biodiversitätszielen auf Brachflächen zuzuordnen und festzulegen. Auf Dächern ist ein Getreideanbau nicht möglich, aber Solaranlagen können dort installiert werden. Da keine Ausgleichsflächen für die 130 ha wegfallender landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Verfügung stehen bzw. festgelegt wurden, wo dann der notwendige Anbau von den weg- oder ausfallenden Nahrungsmitteln regional erfolgen soll, ist hiermit die Planung in Gänze abzulehnen. Was lohnt es im Dunkeln zu sitzen, der Solarpark ruht, und die Bevölkerung zusätzlich nicht mit regionalen gesunden Grundnahrungsmitteln versorgt werden kann. Wie heißt es im Agrarbericht-online von Brandenburg vom 15.02.2023, Zitat: " ... Die Urproduktion der landwirtschaftlichen Betriebe liefert wichtige Grundnahrungsmittel und die Grundstoffe für die weiteren Veredelungsstufen in der Industrie " Es sind Zweifel angebracht, dass die beabsichtigte Planung wirklich das „Klima“ retten und die „Stromversorgung“ sichern soll. Da der Solarpark im Dunkeln keine Leistung erbringt, muss logischer Weise in dieser „Dunkelphase“ ein anderes Kraftwerk einspringen, welches zusätzlich eine hohen Mehrbedarf an Fläche, Mitarbeitern, Rohstoffen und Geld zum Reservebetrieb benötigt.	Nutzung von Dachflächen Verweis auf Agrarbericht-online Nachtzeiten	Die Problematik der Nutzung von Dachflächen für eine großflächige Erzeugung von Solarstrom wurde ebenfalls schon erläutert. Der letzte Satz ist unverständlich, eine Abwägung kann deshalb nicht erfolgen. Kenntnisnahme. Auch hier nochmals der Hinweis, dass es sich bisher um die Erzeugung von Futtermitteln und nicht primär um Nahrungsmittel gehandelt hat. Die beiden Solarparks sind als ein Baustein von vielen für die landesweite Sicherung der Energieversorgung und für die Produktion "grünen Stroms" zu betrachten. Hier wird nun offensichtlich impliziert, dass die Gewinnung von Solarstrom generell in Frage zu stellen ist. Anders erklärt sich nicht, warum die nächtliche Unterbrechung der Stromerzeugung, die ja durch andere Formen der Stromerzeugung kompensiert wird (Windkraft, Wasserstoff, aber zumindest für eine Über-	Z Z Z
--	---	--	---	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Es ist von überragendem öffentlichem Interesse, dass die Stromversorgung tatsächlich auf sicheren Füßen gestellt wird oder werden kann und nicht auf dauerhaft volatil unsicheren. Derzeit wird klar erkennbar, dass bei Überschussproduktion von Wind- und Solaranlagen, diese abgeregelt werden müssen um kein Energiechaos wegen fehlender Leitungen und Kapazitäten zu verursachen. Es ist laut e.disNetz GmbH erkennbar und vorhersehbar, dass diese geplante Anlage vermutlich sehr häufig wegen Aufnahmekapazitätsmangel ins Stromnetz abgeregelt werden muss. Quelle: https://www.prignitz-oberhavel.de/gremien-und-sitzungen/regionalversammlung.html#section-id-39, hier in der abrufbaren Präsentation vom 07.04.2022 der E-DIS Netz GmbH.	Abregelung bei Überkapazität	gangszeit auch Gas und Kohle) als ausschlagendes Kriterium für die Ablehnung von PV-Freiflächenanlagen erhalten soll. Die "Reservekraftwerke" bestehen im Übrigen überwiegend schon und dienen damit nebenbei auch weiterhin als Arbeitgeber. Der schleppende Netzausbau stellt in der Tat ein Problem dar, der beim Ausruf der beschleunigten Energiewende eher unbeachtet blieb. Für die beiden Solarparks in Temnitzquell wird deshalb vom Vorhabenträger die Errichtung einer sogenannten Tracker-Anlage geplant. Dabei sind die Modultische nicht starr nach Süden ausgerichtet, wie es bei den meisten Anlagen der Fall ist, sondern die Module sind beweglich und richten sich morgens Richtung Osten und abends Richtung Westen aus, analog zum Verlauf der Sonne. Damit ist die Anlage nicht auf die erwartbare Spitzenleistung zur Haupttageszeit, wenn die Sonne im Süden am höchsten steht ausgerichtet, sondern auf die Sonnenstände bei Sonnenauf- und Untergang. Damit produziert die Anlage zur Haupttageszeit weniger Strom als die starr nach Süden ausgerichteten Anlagen, insbesondere im Winter, dafür liefert sie aber in den Randzeiten mehr Energie. Die Solarparks in Temnitzquell werden damit der Voraussicht nach deutlich weniger von Abregelungen betroffen sein und liefern stattdessen Strom zu Tageszeiten, wo andere Anlagen weniger bis keine Energie liefern.	Z
	Aus diesem Grunde ist eindeutig ersichtlich, dass die Erschließung nicht gesichert ist, weil das vorhandene Leitungsnetz die Kapazität des geplanten Solarkraftwerkes überhaupt nicht abnehmen und vor Ort loswerden kann (S. 6 der Präsentation): Zitat: " ... In vielen Regionen übersteigt die Leistung der EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und	fehlende Erschließung	Prinzipiell ist für die Erschließung der Solarparks nur die Anbindung an eine öffentliche Wegeverbindung, sprich deren Erreichbarkeit mit Fahrzeugen erforderlich. Diese verkehrliche Erschließung ist hier gegeben. Ein Netzanschluss zur Einspeisung des Stroms ist kein formales Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Das ein Netzanschluss dennoch erfolgt erklärt sich von selbst. Ob das Netz zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans ausreichend ist, spielt	Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	mehr. ... ". Da es sich hier um ein Facheexpertise handelt, ist diese von erheblicher Bedeutung, dass neu geplante Vorhaben, wie das hier o.g. abgelehnt werden muss, bis auch das Netz über die Weiterleitungskapazität verfügt. Ansonsten könnte man mutmaßen, dass mit Absicht PV-Parks errichtet und zugelassen werden, die sogenannte „So da-Anlagen" sind, also am meisten und regelmäßig Geld bringen, wenn sie abgeregelt werden müssen. Dieses Geschäftsmodell, welches hier realistisch vermutet werden kann, geht auf Kosten der Verbraucher und Privathaushalte, die die abgeregelten Strommengen bezahlen müssen und auch noch zusätzlich Nahrungsmittel bezahlen müssen, die aus fernen Regionen kostenintensiv herantransportiert werden müssen. Hier wird also festgestellt, dass die Erschließung nicht gesichert ist, ruhende abgeregelte Solarkraftwerke auf Kosten der Verbraucher nicht vermehrt werden sollen, der große Flächenfraß des Solarkraftwerkes eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht rechtfertigt, weil im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH, das Netz nicht in der Lage ist die zu erwartende erzeugte Strommenge aufzunehmen und weiterzuleiten. Fazit: Ablehnung der Planung. Für diese „Unsicherheit" Nahrungsmittelproduktionsflächen zur Verfügung zu stellen, widerspricht dem Grundgesetz, welches die Ernährung sichern soll. Dies geht nur mit Hilfe der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein dicht bewohntes und stark von Besiedlung geprägtes Land wie Deutschland muss sorgfältig und langfristig die eigene Ernährungssicherheit	Abregelungsvergütung Fazit, Ablehnung der Planung Widerspruch zum Grundgesetz	aber für die Bauleitplanung keine Rolle, da davon ausgegangen wird, dass das Netz zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst wird. Die zuvor erläuterten Haupteinspeisezeiten morgens und abends begründen eine "fehlende Erschließung" aufgrund mangelnder Leitungskapazitäten ebenfalls nicht. Aufgrund der Bauweise als Trackeranlagen kann der Vorwurf der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen überwiegend mit dem Zweck der Einnahme der staatlichen Vergütung bei Abregelung der Anlagen zurückgewiesen werden. Das System der Nahrungsmittelproduktion wurde bereits erläutert. Kenntnisnahme. Das Grundgesetz sieht keine Regelung vor, die eine Bebauung landwirtschaftlicher Flächen zum Schutz der Nahrungsmittelproduktion verbietet, egal ob mit PV-Anlagen, Siedlungsflächen oder Verkehrsinfrastrukturen. Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) regelt die Sicherstellung der Ernährung in Deutschland. Jedoch gibt es auch hier kein Verbot der Umnutzung landwirtschaftlich ge-	Z K Z
--	--	--	---	----------------------------

Stand: Oktober 2023

- 89 -

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchlüftung der Ortschaften entsteht. Dieses ist unzureichend betrachtet worden.	Beeinträchtigung Durchlüftung	Die nächstgelegenen Ortschaften Rägelin und Netzeband liegen in einer Distanz von > 1 km. Auswirkungen auf die Ventilationsverhältnisse durch die geplante PVA können mit hinreichender Sicherheit vollständig ausgeschlossen werden.	Z
	Die geplante großflächige Überdeckung des Bodens stellt eine erhebliche Beeinträchtigung mit Barrierewirkung für Vögel, Insekten, Reptilien, Groß- und Niederwild dar. Besonders das Großwild ist hiervon betroffen und wenn die Wanderungsrouten gekappt sind, stellt dieses eine Schädigung und Störung und Gefahr dar.	Barrierewirkung/Wildschneisen	Barrierewirkungen von Freiflächen-PVA können aufgrund des Flugverhaltens bzw. Ausweichvermögen von Vögeln aller Gilden ausgeschlossen werden. Für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger wird die Zaununterkante auf 15 cm angehoben, um eine Querungsmöglichkeit zu schaffen. Für Großwild gibt es keine bestehenden Nachweise für regelmäßig genutzte Wanderkorridore innerhalb beider Teilgeltungsbereiche. Entsprechend werden keine Querungsschneisen innerhalb der geplante PVA als notwendig erachtet und sind nicht geplant.	Z
	Hierzu sind Gutachten zur Blendeinwirkung, erhöhte Luft- und Temperaturveränderungen, Geräuscentwicklung, Luftfeuchtigkeitsveränderungen, Umzäunung und dauerhafte Bodenverschattung, vorzulegen. Es ist in allen Planzeichnungen nicht erkennbar, dass Mittelschneisen für Groß- und Niederwild geplant sind oder eingerichtet werden sollen. Bei den derzeitigen Flächengrößen sind diese aber notwendig und sind textlich und zeichnerisch festzulegen.	umfassende Gutachten	Der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag greifen auf gelaufene Studien in ihrer Wirkungsprognose der geplante PVA zurück. Gezielte Gutachten, mit Ausnahme der stattgefundenen faunistischen Kartierung, Biotopaufnahme und einem Blendgutachten, werden aufgrund der Lage und sonstigen Beschaffenheit der Planung als nicht notwendig erachtet.	Z
	Es fehlen in den vorgelegten Unterlagen ein Greifvogelgutachten, ebenso ein Gutachten zu Nieder- und Großwild, welches sich hier aufhält und bedingt durch die fehlende Grünbrücke nicht ihre Wanderungsräume erreichen kann.	Gutachten zu Greifvögeln und Nieder- und Großwild	Vorkommen bzw. Horststandorte von Greifvögeln wurden im Jahr 2021 kartiert und im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt (vgl. Kap. 5.3.2 und 5.4.2.2). Etablierte Großwildräume und -wege, die beide Teilgeltungsbereiche nutzen sind nicht bekannt.	Z
	Es fehlt auch ein Gutachten wie hoch der Ackerfruchtverlust (t/ha) je nach Art der Anbaufrucht (Hafer, Roggen, Weizen, Lupinen etc.) beträgt, da die Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen.	Gutachten Ackerfruchtverlust	Zur Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung siehe weiter vorne. Da die Flächeneigentümer die benötigten Flächen von sich aus anbieten, ist ein solches Gutachten nicht notwendig.	U, Z

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Nicht nachvollziehbar ist die Verwendung des Umweltberichtes der Gemeinde Walsleben für das Planvorhaben in der Gemeinde Temnitzquell. Somit ist davon auszugehen, dass dieselben Texte für Walsleben und Temnitzquell verwendet wurden, ohne Berücksichtigung des eigentlichen Planungsstandortes (siehe Kopfzeile).	vermeintlich falsche Gemeindebezeichnung im UB	Es wird in der Kopfzeile des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 2 nicht die Gemeinde Walsleben genannt, sondern korrekt die Gemeinde Temnitzquell. Bei der Adresse handelt es sich um die Anschrift des in Walsleben ansässigen Amtes Temnitz, welches auch auf der Titelseite unter der Gemeinde Temnitzquell genannt ist. Da die amtsangehörigen Gemeinden von Walsleben aus verwaltet werden, verfügen diese über keine eigene Postanschrift. Die Nennung des Amtes fehlt in der Kopfzeile und wird ergänzt. Aus dieser missverständlichen Nennung aber eine "Kopie" des Umweltberichtes des sich ebenfalls derzeit in der Aufstellung befindlichen B-Plans für einen Solarpark in Walsleben zu schließen kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn mitunter das Layout von dem Walslebener Umweltbericht und auch vereinzelte Textpassagen übernommen worden sind, so wurden diese dennoch an den Planungsstandort Temnitzquell angepasst.	Z, U
	Das Planziel Festlegung einer „Sondergebietsfläche Solarpark“ im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wird hiermit in Gänze abgelehnt, da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, welches eines Planfeststellungsverfahrens und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf, da es sich um eine "Kraftwerksanlage" von besonderen Ausmaßen handelt.	Ablehnung des Planungsziels	Kenntnisnahme, s.o.	K
	Es wird hier bemängelt und beanstandet, dass es sich bei den zwei Flächen um „einen Solarpark“ handelt. Das ist nicht erkennbar, da diese ca. 800 m voneinander entfernt liegen und keine zusammenhängende Einheit abbilden.	Bezeichnung beider PV-Anlagen im Singular	Es ist richtig, dass es sich um zwei eigenständige PV-Anlagen handelt, für die aber aufgrund ihrer räumlichen Nähe nur ein Bauleitverfahren durchgeführt wird. Der Titel des Bebauungsplanes Nr. 2 fasst beide Anlagen zu einem Solarpark zusammen, da beide den selben Vorhabenträger und das selbe Beteiligungskonzept der Bürger vorweisen.	N

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Falls ein städtebaulicher Vertrag vorliegt, sollte dieser auf jeden Fall veröffentlicht werden, da man ja den Titel „Bürgersolarpark“ verwendet. Denn wenn was drauf steht, was nicht drinnen ist, könnte eine Vorteilsnahme zu Gunsten des Vorhabenbetreibers vorliegen. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, dass die Überwachung (Monitoring) von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde (Amt Temnitz) konzeptionell, zeitlich, personell, fachlich, finanziell und zeitlich bewältigen kann oder wer es sonst tun soll und welche Maßnahmen dann einzuleiten sind. Ein Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzept ist den Unterlagen an keiner Stelle zu entnehmen, Da eine Zunahme an Dürre-, Trockenheitsphasen, Waldbrände und Niederschlagsrückgänge in den letzten Jahren zu beobachten sind, muss hier ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden, da sich beide Vorhabenflächen an Waldrändern befinden und eine Waldbrandgefährdung darstellen.	Veröffentlichung städtebaulicher Vertrag Monitoring Brandschutzgutachten/Brandschutzkonzept	Ein nach § 11 BauGB abzuschließender Vertrag zur Finanzierung oder auch zur Umsetzung eines Vorhabens wird den Gemeindevertretern in einem nichtöffentlichen Teil der entsprechenden Ausschüsse oder/und der Gemeindevertretung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt und im Rahmen einer repräsentativen Demokratie wie in der Bunderepublik Deutschland ist es dann die Aufgabe der gewählten Abgeordneten, diese Verträge stellvertretend für die Bürgerschaft der Gemeinde zu prüfen und darüber zu beschließen. Es gibt keinen sich aus den Regelungen des Baugesetzbuches ableitenden Anspruch der Öffentlichkeit darauf, diese Verträge der Öffentlichkeit zur Einsicht vorzulegen. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen. Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen bei Einhaltung der Vermeidungs-, Erhaltungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gibt. Die Anforderungen an den Brandschutz werden im Verfahrensverlauf mit den zuständigen Behörden abgestimmt, konkrete Auflagen werden im Rahmen des Bauantrages geklärt. Ein Brandschutzgutachten wurde in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weder vom Amt Temnitz als Träger des örtlichen Brandschutzes noch von der Brandschutzdienststelle des Landkreises gefordert. Die Planung legt für den Brandschutz bereits 15 bis 25 m breite Streifen gegenüber den Waldflächen fest, die weder bebaut noch bepflanzt werden dürfen und sowohl als Brandschutzschneisen als auch als Aufstellflächen für die Feuerwehr dienen sollen.	Z Z H, Z
--	---	--	--	-------------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Wegen der zu sichernden Nahrungsmittelversorgung, muss von diesem volatilen Solarpark-Vorhaben sofort Abstand genommen werden, weil gerade dieses Kraftwerk einem unbeschreiblich nicht zu rechtfertigen Flächenfraß verursacht, Ersatzkraftwerke bei Dunkelheit benötigt und somit die Kosten immer weiter für die Verbraucher erhöht. Volatil kann nie sicher sein und die notwendig hohe Anzahl von benötigten Modulen läßt Zweifel aufkommen, dass diese dem Lieferkettengesetz entsprechen und umweltschonende Materialien beinhalten. Der in der Bürgerversammlung genannte Investitionspreis von 30 Millionen EUR läßt ebenso Zweifel aufkommen, dass diese Kosten den tatsächlichen Aufwand darstellen. Es wirkt nicht gerade seriös, hier mit Niedrigpreisen eine Kraftwerksplanung einzuleiten und zu befürworten, wenn das einzige Ziel die positive „Zustimmung der Gemeindevertretung“ erreicht werden soll. Ist diese Vermutung berechtigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Projekt bei Satzungsbeschluss sofort an eine Investorengruppe veräußert wird.	Flächeninanspruchnahme Herkunft PV-Module/tatsächliche Kosten Vermutete Veräußerung an Investorengruppe	Wie schon erwähnt stehen durch das Vorhaben zwar landwirtschaftliche Nutzflächen für einen bestimmten Zeitraum nicht zu Verfügung, jedoch bietet sich gleichzeitig die Chance zur Erholung der (zumeist kargen) Böden für eine spätere Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft. Die Aufstellung der Nahrungs- und Futtermittelversorgung ist in Deutschland so aufgestellt, dass eine Kompensation der wegfallenden Güter möglich ist. Der Vorhabenträger, die Eurowind Energy, beschäftigt derzeit weltweit rund 300 Mitarbeiter. Damit fällt das Unternehmen nicht unter das deutsche Lieferkettengesetz. Die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards bei der Produktion und Errichtung ihrer Bauteile und Anlagen gehört aber nach eigenen Aussagen zur Unternehmensphilosophie. Die ursprünglich kalkulierten Kosten für die beiden Anlagen haben sich tatsächlich merklich erhöht, insbesondere aufgrund der Inflation und der deutlich gestiegenen Nachfrage nach PV-Anlagen und stark ausgelasteten Baufirmen, die die Anlagen später errichten. Es wird nun durch den Vorhabenträger mit einer Investitionssumme von 50 Mio. € gerechnet. U.a. aufgrund guter Förderungsmöglichkeiten soll ein wirtschaftlicher Betrieb dennoch möglich sein. Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Eurowind GmbH handelt es sich um ein dänisches Unternehmen, welches auf den Bau und die Erzeugung regenerativer Energien fokussiert ist und weltweit Niederlassungen unterhält, darunter auch in Deutschland. Eine dieser Niederlassungen ist in Neuruppin ansässig, so dass es sich bei dem Vorhabenträger zwar um ein ausländisches, international agierendes Unternehmen handelt, das aber regional vertreten wird. Ein Verkauf des Projektes nach Satzungsbeschluss erscheint daher eher unwahrscheinlich.	Z Z Z
--	--	--	---	----------------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Auf Grund der Größe der Planungsfläche von ca. 130 ha, der unmittelbaren Waldrandlage, der langandauernden Betriebszeit und der verwendeten z.T. umweltrelevanten schwermetallhaltigen Module ist a) ein Planfeststellungsverfahren als auch b) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig. Es handelt sich hier um ein außerordentlich raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Solarkraftwerkes zur Stromerzeugung mit fehlender Angabe zur Nennleistung, aber 26.000 Haushalte sollen damit versorgt werden, aber auch mit fehlendem korrektem Hinweis, dass das nur bei Sonnenschein möglich ist. Wie man ohne Nennleistungs- und prognostizierter Stromerzeugungsmengenangabe zu einem Ergebnis von versorgbaren 26.000 Haushalten	Planfeststellungsverfahren & immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Nennleistung/versorgbare Haushalte	Es handelt sich bei den beiden geplanten PV-Anlagen um keine raumbedeutsamen Planungen, die einer Planfeststellung bedürfen. Eine solche ist für PV-Freiflächenanlagen auch grundsätzlich nicht vorgesehen. Von den ca. 130 ha Plangebietsfläche werden auch nur ca. 115 ha mit PV-Anlagen bebaut (die ökologischen Ausgleichsflächen werden den Solarparks nicht zugerechnet, ebenso nicht die 5 - 10 m breiten Abstandsflächen außerhalb der Baufenster in den Sondergebieten). Zwar beinhalten die meisten PV-Module Schwermetalle (Blei oder Cadmium), jedoch besteht die Gefahr der Freisetzung nur bei sehr starken Beschädigungen, die auf einer PV-Freiflächenanlage kaum zu erwarten sind. Bei bleihaltigen Modulen kann das Blei im Brandfall herausgelöst werden, jedoch sind es in der Regel die technischen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren), die Brände auslösen. Die PV-Module selbst sind in der Regel kein Brandverursacher und bilden auch im Falle von Boden- oder Waldbränden keinen "Brandbeschleuniger". Aufgrund des erforderlichen Brandschutzkonzeptes ist eine größere Brandausbreitung auf eine Vielzahl der Module eher auszuschließen. Bei einem Modulbrand erfolgt anschließend eine Entfernung sämtlicher Brandrückstände, auch am Boden. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist deshalb nicht anzuwenden. Die Angaben zu den Nennleistungen (insgesamt ca. 120 GWh/a) werden in der Begründung ergänzt. Damit könnten rein rechnerisch sogar bis zu 40.000 Haushalte in Deutschland versorgt werden (ein Haushalt in Deutschland verbraucht durchschnittlich rund 3000 kWh Strom im Jahr). Hierbei handelt es sich aber in der Tat nur um einen statistischen Kennwert, der eine ungefähre Angabe darstellt um die Nennleistung greifbarer darzustellen. Das angesprochene "Nichterreichen" dieser Zahl hängt jedoch weniger von vermeintlich nicht erreichten Leistungen	Z B, Z
--	---	---	--	----------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	kommt, ist willkürlich, irreführend und nicht akzeptabel dargelegt, da nicht nachvollziehbar. Des Weiteren ist die Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer großflächigen Freiflächenphotovoltaik-kraftwerksanlage (FFPhA) nicht akzeptabel, da keine landwirtschaftlich nutzbare Ausgleichsflächen dargestellt werden und keine alternative Standortprüfung erfolgte.	landwirtsch. Ausgleichsfläche für Gewerbegebiet, Alternativenprüfung	der Anlagen ab, denn die PV-Module in Temnitzquell werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wie zumeist üblich in Form von starren Modultischen installiert, sondern als sogenannte Tracker-Anlage, wo sich die PV-Module dem Sonnenstand anpassen. Die Anlagen richten sich dann nach Osten und Westen aus, wo sie die Sonneneinstrahlung am Morgen/Vormittag sowie Nachmittag/Abend aufnehmen, dafür weniger mittags, wo bereits verhältnismäßig viel Strom eingespeist wird und es deshalb bei herkömmlichen Anlagen häufig zu Abregelungen kommt. Vielmehr wird der in Rägelin und Netzeband produzierte Strom in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist, über welches neben privaten Haushalten vor allem auch die Industrie versorgt wird (die Solarparks dienen damit wie andere Energieerzeugungsanlagen auch nicht einzig zur Versorgung der jeweiligen Gemeinden). Damit stellt sich die tatsächliche Zahl an versorgbaren Haushalten in der Praxis niedriger dar. Die Flächengrößen sind somit gerechtfertigt. In der Begründung wird der statistische Hintergrund deutlicher herausgearbeitet. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, für die wegfallenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Ausgleich zu schaffen. Auf den zu beplanenden Flächen wird bislang Getreide (Winterroggen, Sommergerste) angebaut, welches als Futtermittel dient und zukünftig auch anderweitig bezogen werden kann. Aufgrund der Lage des Teilgeltungsbereiches Süd zwischen der A 24 und der Bahnstrecke Neuruppin - Wittenberge sowie der Entfernung zum Ortsteil Netzeband (ca. 1.000 m) wurden für dieses Plangebiet keine Alternativstandorte betrachtet. Alternativen zu einer PV-Freiflächenanlage wie etwa Dachflächen wurden nicht aktiv in Erwägung gezogen. Da sich die Errichtung einer PV-Anlage wirtschaftlich rechnen muss, sind dafür bestimmte Mindestflächengrößen notwendig, die	Z Z
--	---	---	--	-------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

	Zusätzlich sind zu installierende Trafos und Umspannwerke, Erschließungswege und Brandschutzeinrichtungen notwendig, die in den Planunterlagen aber nicht eindeutig erkennbar dargestellt wurden. Es handelt hier anscheinend eindeutig um eine vom Vorhabenträger bezahlte Planung, die vermutlich nicht unabhängig ist.	Darstellung Trafos, Erschließungswege, Brandschutzeinrichtungen nicht unabhängige vorhabenträgerfinanzierte Planung	in dieser Größenordnung nicht im Bereich von (zusammenhängenden) Dachflächen oder anderen bereits versiegelten Flächen als Alternative zu der PV-Freiflächenanlage in Frage gekommen wären. Die PV-Module werden allerdings nicht wie zumeist üblich in Form von starren Modultischen installiert, sondern als sogenannte Tracker-Anlage, wo sich die PV-Module dem Sonnenstand anpassen. Dadurch ist es möglich, zwischen den Modulreihen größere Abstände frei zu lassen, d.h. die Überdachung durch PV-Module zu reduzieren. Die Stellung der technischen Anlagen, interne Erschließungswege sowie Brandschutzeinrichtungen sind Teil der Ausführungsplanung und betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Es ist korrekt, dass die Planung vom Vorhabenträger finanziert wird. Dies ist bei allen solchen Planungen so üblich und im Baugesetzbuch in § 11 gesetzeskonform geregelt und auch in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart worden. Die Gemeinde behält dennoch die Planungshoheit, d.h. sie entscheidet letztendlich mittels Abstimmung durch die Gemeindevertreter über sämtliche Festsetzungen und Vorgaben, sowie auch über die getroffenen Abwägungsvorschläge. Die Mutmaßung, dass die Planung nicht unabhängig ist, ist deshalb zurückzuweisen. Die Bauleitplanung ist immer ein Abstimmungsprozess, bei dem natürlich auch der Vorhabenträger seine Wünsche und Vorstellungen einbringt, die dann aber wiederum mit dem Planungsbüro, der Gemeinde (Bauverwaltung, Gemeindevertretung), den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden abgestimmt werden, auch die Öffentlichkeit hat bekanntlich die Möglichkeit der Äußerung.	Z K
--	---	---	--	-------------------

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: Oktober 2023

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fazit aus der Zwischenabwägung:

Aus der Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen ergeben sich folgende Änderungen in der Planung hinsichtlich der städtebaulichen und umweltbezogenen Belange:

- In den textlichen Festsetzungen wird die Befestigung der Erschließungs- und Versorgungswege in Form von Schotterrassen präzisiert.
- In die Begründung werden die Unterkapitel 'Immissionsschutz' und 'Planungsalternativen' aufgenommen. Unter 'Immissionsschutz' werden die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der vorliegende Blendgutachten erläutert.
- Weiterhin werden Angaben zu vorhandenen Leitungen, die zu schaffende Infrastruktur für den Stromtransport sowie landwirtschaftliche Belange eingefügt. Außerdem werden Angaben zur Nennleistung der PV-Anlagen ergänzt.

Umweltbezogene Belange:

- Ergänzung der Planungsgrundlagen des LaPro Brandenburg 2001 (Biotopverbundflächen, Klima/Luft, Erholung) und Berücksichtigung des Entwicklungskonzepts des LRP OPR im Umweltbericht
- Vertiefte Auseinandersetzung mit der Etablierung zusätzlicher Wildtierschneisen im Umweltbericht
- Ergänzung geplanter Überwachungsmaßnahmen, u.a. zum Artenmonitoring
- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die im weiteren Umfeld nachgewiesenen Greifvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie die potentiell vorkommende Wiesenweihe in die Konfliktanalyse aufgenommen

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitzquell durch

- Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Sean Bellenbaum, M.A.
- Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Johannes Schreyer, M.Sc.

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am __.__.2023 beschlossen.

Walsleben, den

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor
Amt Temnitz